Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 22. Sitzung (25.06.1864)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 318 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 25. Juni 1864.

Budget
für
die Jahre 1864 und 1865.

Handelsministerium.

1. Das ordentliche Budget der Postverwaltung.
2. Das ordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung.
3. Das ordentliche Budget der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.
4. Das außerordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung.
5. Das Budget über die umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebs- und der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.
6. Das Budget über den Antheil Badens an dem Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn und ihres Staatstelegraphen.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§		1864.	1865.
	I. Postverwaltung.	fl.	fl.
	Einnahme.		
1—8	Unverändert nach der Regierungsvorlage	1,734,961	1,734,961
	Ausgabe.		
	Tit. I. Lasten.		
1—6a	Ebenso	439,893	439,893
	Tit. II. Verwaltungs- und Betriebskosten.		
	a. Centralverwaltung.		
7—11	Ebenso	46,316	46,316
	Uebertrag . .	46,316	46,316

§§		1864	1865
		fl.	fl.
	Uebertrag . .	46,316	46,316
	b. Bezirksverwaltung.		
12—36	Unverändert nach der Regierungsvorlage	885,961	885,961
	Summe IIa und b	932,277	932,277
	" I	439,893	439,893
	Summe der Ausgaben	1,372,170	1,372,170
	Abschluß.		
	Einnahme	1,734,961	1,734,961
	Ausgabe	1,372,170	1,372,170
	Rein-Einnahme	362,791	362,791
	II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.		
	Einnahme.		
1—8	Unverändert nach der Regierungsvorlage	8,552,101	8,552,101
	Ausgabe.		
	Tit. I. Lasten.		
1—7	Ebenso	1,465,825	1,465,825
	Tit. II. Verwaltungskosten.		
	a. Centralverwaltung.		
8	Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 97,623 fl. nur . . .	97,423	97,423
9—11	Unverändert nach der Regierungsvorlage	20,000	20,000
	Summe Tit. IIa	117,423	117,423
	b. Bezirksverwaltung.		
12	Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 51,125 und 51,592 fl. nur	50,925	51,392
13—16	Unverändert nach der Regierungsvorlage	48,650	48,650
	Summe Tit. IIb	99,575	100,042
	" " IIa	117,423	117,423
	Summe Tit. II	216,998	217,465
	Tit. III. Betriebskosten der Eisenbahn.		
	a. Allgemeine Betriebskosten.		
17	Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 30,025 fl. nur . .	29,600	29,600
18—29	Unverändert nach der Regierungsvorlage	1,000,300	1,000,300
	Summe Tit. IIIa	1,029,900	1,029,900

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§		1864	1865
		fl.	fl.
	b. Besondere Kosten für den Transportdienst.		
30—44b	Unverändert nach der Regierungsvorlage	1,222,493	1,222,493
	c. Besondere Kosten für Unterhaltung der Bahn, Gebäude und Bahnhöfe.		
45	Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 34,750 fl. nur . . .	33,825	33,825
46—61	Unverändert nach der Regierungsvorlage	1,033,714	1,033,714
	Summe Tit. III c	1,067,539	1,067,539
	d. Remunerationen.		
61a	Unverändert nach der Regierungsvorlage	14,000	14,000
	dazu a. Allgemeine Betriebskosten . . .	1,029,900	1,029,900
	b. Kosten des Transports . . .	1,222,493	1,222,493
	c. Kosten der Bahnunterhaltung . .	1,067,539	1,067,539
	Summe Tit. III	3,333,932	3,333,932
	Tit. IV. Betriebskosten des Telegraphen.		
62—67	Unverändert nach der Regierungsvorlage	102,000	102,000
	Zusammenstellung.		
	Tit. I. Lasten	1,465,825	1,465,825
	„ II. Verwaltungskosten	216,998	217,465
	„ III. Betriebskosten der Eisenbahn . .	3,333,932	3,333,932
	„ IV. Betriebskosten des Telegraphen . .	102,000	102,000
	Summe der Ausgaben	5,118,755	5,119,222
	Abschluß.		
	Einnahme	8,552,101	8,552,101
	Ausgabe	5,118,755	5,119,222
	Rein-Einnahme	3,433,346	3,432,879
	III. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.		
	Ordentliches Budget für 1864 und 1865.		
	Einnahme.		
1—3	Unverändert nach der Regierungsvorlage	126,872	126,872
	Ausgabe.		
1—9	Ebenso	116,341	116,341
	IV. Budget über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn und des Staatstelegraphen.		
1 u. 2	Unverändert nach der Regierungsvorlage	112,585	118,730

§§		Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue Anforderungen.	Summe.
		fl.	fl.	fl.
	Außerordentliches Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1864 und 1865.			
1–16	Unverändert nach der Regierungsvorlage	107,230	225,559	332,789

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 13. Juni 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Handelsministerium.

Budget

über

die umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebs- und Dampfschifffahrtsverwaltung

für

die Jahre 1864 und 1865.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Verwaltungszweige.	Activa				Passiva.	Rest der Activen.
	Kassen-Reste.	Natural-Vorräthe.	Activ-Reste.	Summe		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Postverwaltung	11,083	5,878	56,635	73,596	102,256	— 28,660
Eisenbahnbetriebsverwaltung . . .	185,333	895,492	174,319	1,255,144	5,144	1,250,000
Dampfschifffahrtsverwaltung . . .	3,468	—	166	3,634	326	3,308
Summe des Bedarfs	199,884	901,370	231,120	1,332,374	107,726	1,224,648

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 14. Juni 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 319 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 25. Juni 1864.

Außerordentliches Budget
des
allgemeinen Staatshaushalts
für
die Jahre 1864 und 1865.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue Anforderungen.	Summe.
		fl.	fl.	fl.
	III. Justizministerium.			
1	Für Kreis- und Appellationsgerichtsgebäude statt 94,495 fl. nur	82,023	81,145	163,168
2	Für Amtsgerichtsgebäude statt 131,446 fl. nur . . .	—	125,446	125,446
3—6	Unverändert nach der Regierungsvorlage	—	73,304	73,304
	Summe III	82,023	279,895	361,918
	IV. Ministerium des Innern.			
	Tit. VI. Generallandesarchiv.			
1 u. 2	Unverändert nach der Regierungsvorlage	—	6,700	6,700
	Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.			
3. 5. u. 6	Unverändert nach der Regierungsvorlage	—	33,000	33,000
4	Die Anforderung von 40,000 fl. wurde von der zweiten Kammer abgelehnt.			
	Uebertrag . .	—	39,700	39,700

§§	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue Anforderungen.	Summe.
	Uebertrag . .	—	39,700	39,700
	Tit. XI. Unterrichtswesen.			
7—11	Unverändert nach der Regierungsvorlage	48,000	124,200	172,200
	Tit. XII. Wissenschaften und Künste.			
12	Unverändert nach der Regierungsvorlage	—	3,500	3,500
	Tit. XIV. Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim.			
13	Statt geforderter 50,000 fl. zur Verbesserung der Einrichtung dieser Anstalt nur	—	10,000	10,000
	Tit. XV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.			
14—17	Unverändert nach der Regierungsvorlage	—	12,495	12,495
	Tit. XVII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.			
18 u. 19	Unverändert nach der Regierungsvorlage	—	15,500	15,500
	Summe IV	48,000	205,395	253,395
	VI. Finanzministerium.			
	A. Lasten und Verwaltungskosten.			
	Tit. IV. Steuerverwaltung.			
1 u. 2	Unverändert nach der Regierungsvorlage	23,302	75,000	98,302
	Tit. V. Salinenverwaltung.			
3	Unverändert nach der Regierungsvorlage	2,037	5,000	7,037
	Tit. VI. Zollverwaltung.			
4—7	Unverändert nach der Regierungsvorlage	—	74,200	74,200
	Tit. VII. Münzverwaltung.			
8	Die Forderung von 4000 fl. wurde von der zweiten Kammer abgelehnt.			
	B. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	Für die Katastervermessung.			
9	Unverändert nach der Regierungsvorlage	—	202,836	202,836
	Summe IV	25,339	357,036	382,375

§§	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue Anforderungen.	Summe.
		fl.	fl.	fl.
	VII. Kriegsministerium.			
1—4	Unverändert nach der Regierungsvorlage	36,679	—	36,679
5	Zu den geforderten 9014 fl. aus dem ordentlichen Budget hieher überwiesen 13,812 fl., zusammen	—	22,826	22,826
6	Die Forderung von 10,000 fl. wurde von der zweiten Kammer abgelehnt.			
7	Statt geforderten 60,000 fl. nur bewilligt	—	30,000	30,000
8	Unverändert nach der Regierungsvorlage	—	170,000	170,000
	Summe VII	36,679	222,826	259,505

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 17. Juni 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 320 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 25. Juni 1864.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Vergütungen, welche den vormals reichsunmittelbaren Grundherren zur Ausgleichung der ihnen entzogenen sogenannten deklarationsmäßigen Rechte bezüglich der Gemeindebesteuerung geleistet werden, sind auf die Amortisationskasse zu übernehmen.

Art. 2.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 20. Juni 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 321 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 25. Juni 1864.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat bei Berathung des Berichts ihrer Petitionskommission über die Bitten der Gemeinden der Amtsbezirke Säckingen und Schönau und mehrerer Gemeinden des Amts Waldshut, die Abänderung der §§ 9 und 35 des Gesetzes über die Gebäude-Feuerversicherungs-Anstalt betreffend, beschlossen, diesen Bericht als Motion zu behandeln und in ihre Abtheilungen zu verweisen.

Die für diesen Gegenstand gewählte Kommission hat hierauf weiteren Bericht erstattet, auf welchen die zweite Kammer dem Antrag derselben auf folgende Adresse beigetreten ist:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um eine Gesetzesvorlage zu bitten, wornach

1) die Bestimmung des § 9 des Gesetzes vom 29. März 1852, zufolge welcher der fünfte Theil der Brandversicherungssumme aller bei der Staatsanstalt versicherten Gebäude bei Privatgesellschaften versichert werden darf, aufgehoben und

2) der § 35 dieses Gesetzes dahin abgeändert werde, daß die zu leistende Entschädigung in der ganzen im Feuerversicherungsbuche eingetragenen Summe zu bestehen habe.

Diesen unterthänigsten Antrag legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 21. Juni 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 322 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 25. Juni 1864.

Nachtrag
zu dem
Budget
des
Kriegsministeriums
für
die Jahre 1864 und 1865
bezüglich
der beabsichtigten Verwendung der für erhöhte Ersatzmannschaft von nunmehr 3333 Mann angeforderten Summe von 68,780 fl.

	1864	1865
	fl.	fl.
Statt obiger von der zweiten Kammer unterm 10. Mai d. J. fürsorglich in das Budget aufgenommenen Summe hat dieselbe in heutiger öffentlicher Sitzung bewilligt:		
Tit. III 2 Infanterie	24,765	24,765
„ III 3 Reiterei	4,153	4,153
„ III 4 Artillerie	4,475	4,475
Train-Kompagnie	15,141	15,141
„ III 6 Kosten für größere Truppenübungen	11,000	11,000
zusammen	59,534	59,534

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 22. Juni 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 323 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 25. Juni 1864.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat heute in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Verwendungen auf den Eisenbahnbau für 1862 und 1863:

A. Badische Staatseisenbahn.

Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.

a. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues:

mit Ausgaben . . .	9,904,025 fl. 4 kr.	
„ Einnahmen . . .	450,578 fl. 39 kr.	
den Restaufwand mit		9,453,446 fl. 25 kr.

b. Militärbaukommission für Kehl:

mit Ausgaben . . .	78,354 fl. 32 kr.	
„ Einnahmen . . .	364 fl. 4 kr.	
den Restaufwand mit		77,990 fl. 28 kr.

Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung:

mit Ausgaben . . .	3,732,568 fl. 51 kr.	
„ Einnahmen . . .	4,369 fl. 13 kr.	
		3,728,199 fl. 38 kr.
den Restaufwand mit		13,259,636 fl. 31 kr.

B. und Tit. III. Main-Neckar-Eisenbahn:

mit Ausgaben . . .	18,168 fl. 48 kr.	
„ Einnahmen . . .	23,650 fl. 40 kr.	
den Ueberschuß mit		5,481 fl. 52 kr.
den Gesammtaufwand mit		13,254,154 fl. 39 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für unbeanstandet zu erklären, vorbehaltlich jedoch der Vergleichung der Verwendungen für 1863 mit der von Großh. Oberrechnungskammer geprüften, dem nächsten Landtag vorzulegenden Hauptrechnung.

Ebenso wurde das Eisenbahnbaubudget für die Jahre 1864 und 1865 nach mitfolgender Zustammenstellung angenommen.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium hievon behufs weiterer dortseitiger Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 24. Juni 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budget
des
Eisenbahnbaues
für
die Jahre 1864 und 1865.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Gegenstände.	Gesammtbedarf.			Hievon fallen voraussichtlich in spätere Perioden	Budgetsatz für 1864 u. 1865
	Kreditreste von 1862 u. 1863	Neue bezw. weitere Anforderungen	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
A. Badische Staats-Eisenbahnen.					
Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.					
Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.					
Unverändert nach der Regierungsvorlage abzüglich der Einnahmen	18,073,354	11,392,839	29,466,193	20,922,571	8,543,622
Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.					
An der Forderung von	1,832,039	5,793,988	7,626,027	5,101,796	2,524,231
wurden unter § 1. 15 weniger bewilligt .	—	26,050	26,050	26,050	—
Rest-Summe Tit. II	1,832,039	5,767,938	7,599,977	5,075,746	2,524,231
B. u. Tit. III. Main-Neckar-Eisenbahn.					
Unverändert nach der Regierungsvorlage .	20,178	1,655,900	1,676,078	—	1,676,078
Gesammt-Aufwand	19,925,571	18,816,677	38,742,248	25,998,317	12,743,931

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 24. Juni 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 328 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 25. Juni 1864.

Bericht der Budgetkommission

der ersten Kammer

über

das außerordentliche Budget für die Jahre 1864 und 1865.

Erstattet

von Graf **von Hennin.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Hochgeehrteste Herren!

Das außerordentliche Budget für die Jahre 1864 und 1865 umfaßt nach der Vorlage der Großherzoglichen Regierung:

früher bewilligte Kredite, die aufrecht erhalten werden	408,092 fl.
neu zu eröffnende Kredite	2,560,805 fl.
zusammen . .	2,968,897 fl.

Im außerordentlichen Budget für die Jahre 1862/63, welches auch schon höher war, als jedes frühere, waren bewilligt . . . . . 2,672,617 fl.

es wird daher jetzt in Anspruch genommen, ein Mehrkredit von . . . . . 296,280 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. Von Großherzoglichem Staatsministerium

und

II. von Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

werden keine Kredite gefordert. Dagegen betragen dieselben bei den andern Ministerien folgende Summen:

	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue Anforderungen.	Summa.
III. Justizministerium	82,023 fl.	299,245 fl.	381,268 fl.
IV. Ministerium des Innern	86,696 fl.	681,395 fl.	768,091 fl.
V. Handelsministerium	177,355 fl.	970,115 fl.	1,147,470 fl.
VI. Finanzministerium	25,339 fl.	361,036 fl.	386,375 fl.
VII. Kriegsministerium	36,679 fl.	249,014 fl.	285,693 fl.
Summa . . .	408,092 fl.	2,560,805 fl.	2,968,897 fl.

Zur Deckung der angeforderten alten und neuen Kredite wurden in der Begründung der Großh. Regierung bezeichnet:

Von den Ueberschüssen des allgemeinen Betriebsfonds	1,828,103 fl.
ferner von den durch das ordentliche Budget in Aussicht gestellten Ueberschüssen von 1,476,260 fl. die Summe von	1,140,794 fl.
	2,968,897 fl.

so daß von letzteren Ueberschüssen immer noch ein Rest mit 335,466 fl. als Reservefond in der Amortisationskasse niedergelegt werden kann.

In dem Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums bei Uebergabe des außerordentlichen Budgets wurde übrigens bemerkt, daß die außerordentlichen Bundes-Matrikularumlagen in der Budgetperiode 1864/65 voraussichtlich eine bedeutende Höhe erreichen werden, zu deren Deckung einstweilen gegen 800,000 fl. in dem umlaufenden Betriebsfond reservirt bleiben müssen.

Die Kammern werden mit Bereitwilligkeit zu diesem und jedem andern Opfer, das die Vertheidigung der Ehre und der Interessen Deutschlands erfordern sollte, ihre Zustimmung geben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach diesen Vorbemerkungen wenden wir uns zu den einzelnen Positionen, glauben übrigens der Kürze halber eine nähere Erörterung auf diejenigen Punkte beschränken zu müssen, bezüglich welcher die Ertheilung einer besonderen Erläuterung oder eine Beanstandung Seitens Ihrer Kommission für angemessen erachtet wurde, sowie auf diejenigen Positionen, bei welchen eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Großh. Regierung und der hohen zweiten Kammer bestand.

III. Das Großherzogliche Justizministerium

macht folgende Anforderungen:

§ 1. Für Kreis- und Appellationsgerichtsgebäude

a) aufrecht zu erhaltende Kredite	82,023 fl. 18 kr.
indem von der durch das Gesetz vom 12. Mai 1863 verwilligten Summe von . . .	91,350 fl. — kr.
nur verbraucht wurden	9,326 fl. 42 kr.
und der obige Rest von	82,023 fl. 18 kr.
zur Ausführung der bezüglichen Bauten nöthig ist.	
b) neue Anforderungen	94,495 fl.

für die in der Regierungsbegründung näher bezeichneten Bauten zu Lörrach, Mannheim und Mosbach, sowie für den einstweilen für das Kreis- und Appellationsgericht Karlsruhe zu zahlenden Miethzins.

Da nun aber ausweislich des Kommissionsberichts der zweiten Kammer pag. 3 der neueste Anschlag der in Lörrach

projektirten Bauten statt der früher veranschlagten	39,350 fl.
nur 26,000 fl. beträgt, so reduzirt sich die obige Gesammtsumme von	94,495 fl.
um	13,350 fl.
mithin auf	81,145 fl.

deren Bewilligung wir ebenso wie den unter a bezeichneten, aufrecht zu erhaltenden Kredit, beantragen.

§ 2. Für Amtsgerichtsgebäude

werden neu angefordert	131,446 fl.
und von der zweiten Kammer nach Abzug von	6,000 fl.
wegen des neuesten niederen Anschlags der Lörracher Bauten, also mit	125,446 fl.
genehmigt.	

Indem Ihre Kommission die Bewilligung dieser Summe beantragt, glaubt sie auf die Regierungsbegründung hinweisen, und nur wegen des letzten Postens von 60,000 fl. für Herstellung und Erwerbung von Amtsgerichtskanzleien und Dienstwohnungen für Amtsrichter bemerken zu müssen, daß dieser Betrag zwar nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

detaillirt, sondern nur als Bauschsumme gefordert wurde, wir aber wegen der Schwierigkeit einer Detaillirung die Bauschsumme nicht beanstanden, dem Ermessen der Großh. Regierung vielmehr überlassen wollen, passende Erwerbungen vorzunehmen.

§ 3. Für Zugskosten und neue Einrichtung der Gerichtsgebäude werden . . 21,200 fl.

§ 4. Für Herstellung von Räumen für die Schöffengerichte werden . . . . . 16,000 fl. angefordert.

Beide Positionen erscheinen uns als sehr mäßig, und wir beantragen unter Bezug auf die Regierungsbegründung die Genehmigung.

§ 5. Für Anschaffung von physikalischen Apparaten für Gerichtsärzte werden gefordert . . . . . 1,463 fl. und die Forderung in der Begründung näher detaillirt.

Wir beantragen die Genehmigung.

§ 6. Strafanstalten.

Hier werden nämlich für Einrichtung von neuen Zellen und Herstellung eines Spazierhofs in Folge des Gesetzes vom 2. Oktober v. J. — den Vollzug der Arbeitshausstrafe in Einzelhaft betreffend — angefordert 31,790 fl.
ferner für verschiedene Bauherstellungen im Kreisgefängniß zu Mannheim . . . . . 2,851 fl.

34,641 fl.

wogegen Nichts zu erinnern ist.

Die Forderungen des Großh. Justizministeriums berechnen sich hiernach folgendermaßen:

a. Aufrecht zu erhaltende Kredite . . . . . 82,023 fl.

b. Neue Anforderungen

§ 1	81,145 fl.
§ 2	125,446 fl.
§ 3	21,200 fl.
§ 4	16,000 fl.
§ 5	1,463 fl.
§ 6	34,641 fl.
Summa . .	279,895 fl.

welche Summe Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer zur Genehmigung empfiehlt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

IV. Ministerium des Innern.

Tit. VI. General-Landesarchiv.

Bei diesem Titel wiederholen sich die auch in den früheren Budgetperioden genehmigten Beträge:

1) Urkundensammlung für die badische Haus- und Landesgeschichte . . . . . 5,200 fl.

2) Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins . . . . . 1,500 fl.

wogegen nichts zu erinnern ist.

Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.

§ 3. Unterstützung der Auswanderung . . . . . 10,000 fl.

wie in den früheren Budgetperioden.

§ 4. Bau eines Amthauses und Amtsgefängnisses zu Kehl.

Zu diesem Zweck wurden von Großh. Regierung als Theil des ganzen, zu 92,000 fl. veranschlagten Bauaufwandes für die Budgetperiode 1864/65 . . . . . 40,000 fl.
angefordert, von der hohen zweiten Kammer aber in der Sitzung vom 15. Juni d. J. nach gepflogener eingehender Berathung aus dem Grunde abgelehnt, weil nach dermaliger Sachlage die Verlegung des Verwaltungsamts vom bisherigen Amtssitz Kork nach Kehl nicht als wünschenswerth erachtet wurde.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, verkennt nicht, daß sich sowohl für als gegen diese Verlegung gewichtige Gründe anführen lassen, und daß namentlich vom Standpunkt der Staatsverwaltung und zur wirksameren Handhabung der Fremdenpolizei es angemessener erscheint, den Sitz der Staatsbehörden an denjenigen Ort zu verlegen, wo der Mittelpunkt des Verkehrs, und zwar der Fremden, wie der Einheimischen ist, und wo die größte Thätigkeit der Gewerbe und des Handels sich entfaltet. Daß dieses vorzugsweise in Kehl der Fall ist, und daß die mit einander zusammenhängenden Orte Stadt Kehl und Dorf Kehl auch eine größere Einwohnerzahl haben, als Kork, oder irgend ein anderer Ort des Bezirks kann nicht wiedersprochen werden.

Auf der andern Seite ist jedoch zu erwägen, daß sich auch erhebliche Gründe, welche im Kommissionsbericht der zweiten Kammer, und in einer von der großen Mehrzahl der Ortsvorgesetzten des Amtsbezirkes Kork eingereichten Petition, erschöpfend vorgetragen wurden, gegen die Verlegung anführen lassen, zu welcher seit der ununterbrochenen Verbindung der französischen mit der badischen Eisenbahn vermittelst der neuen Eisenbahnbrücke auch das polizeiliche Bedürfniß bei Weitem nicht mehr in demselben Maaße vorliegt, als früher, wo Kehl — noch von der französischen Eisenbahn entfernt — der Anfangspunkt der badischen Eisenbahn war, und daher viel mehr Veranlassung zum Besuch des Ortes Kehl selbst, durch die Fremden, und folgeweise zum polizeilichen Einschreiten vorlag, was sich auch aus der auffallenden Abnahme der polizeilichen Transportkosten in den letzten beiden Jahren ergibt.

Gegen die Verlegung läßt sich auch anführen, daß Kork mehr im Mittelpunkt des Bezirkes ist, als Kehl, und die meisten Gemeinden näher bei Kork als bei Kehl liegen, ferner daß Kork schon seit langen Jahren im Besitze des

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verwaltungsamts ist, und die Verlegung einer solchen Behörde an einen andern Ort immer eine Störung und Beeinträchtigung in den bisherigen Gewohnheiten und Interessen zur Folge hat, und daher nicht ohne überwiegende Gründe und möglichst nicht gegen den Wunsch der Mehrheit der betheiligten Gemeinden durchgeführt werden sollte. In letzterer Beziehung hat sich nun in der obenerwähnten Petition die entschiedene Mehrheit der Bürgermeister des Amtsbezirkes, nämlich 27 unter 30 gegen die Verlegung ausgesprochen, ein Moment, das um so schwerer in die Waagschale fällt, als die Bewohner des fraglichen Bezirks durch Intelligenz, Wohlhabenheit und dadurch bedingte Unabhängigkeit, auch in anderen Theilen des Landes bekannt sind, und nicht zu vermuthen ist, daß sich eine so große Mehrzahl der Bürgermeister täuschen und gegen ihre Ueberzeugung zur Unterzeichnung verleiten ließ.

Wenn es aber auch nur zweifelhaft ist, ob eine Verlegung des Amtssitzes von Kork nach Kehl im Interesse der Mehrheit der Bewohner des Bezirks ist, so dürfte es als räthlich erscheinen, einstweilen, und bis man hierüber Gewißheit hat, von Bewilligung eines zu 92,000 fl. veranschlagten Bauaufwandes Umgang zu nehmen, und der Zukunft, namentlich bei Durchführung der neuen Verwaltungsorganisation, zu überlassen, ob die betreffende Amtsverlegung bei ruhiger und unbefangener Ueberlegung der Mehrzahl der Gemeindevertreter, als im öffentlichen Interesse liegend, erkannt wird.

Aus diesen Gründen glaubt Ihre Kommission der vom anderen Hause ausgesprochenen Ablehnung sich anschließen zu müssen.

Anlangend die obenerwähnte Petition, welche nach dem Beschluß der hohen ersten Kammer vom 14. Juni d. J. der Budgetkommission zur Berücksichtigung bei der Prüfung des außerordentlichen Budgets zugewiesen wurde, so ist Ihre Kommission des Dafürhaltens, daß die fragliche Petition als zur Zeit erledigt zu den Akten genommen werden dürfte und erlaubt sich daher den Antrag:

hierüber zur Tagesordnung überzugehen.

§ 5. Für bauliche Aenderungen an dem Amtsgebäude in Jestetten werden gefordert 8,000 fl.

welche Anforderung sich durch die Wiederherstellung des seit dem Jahr 1857 aufgehoben gewesenen Verwaltungsamts rechtfertigt.

§ 6. Für Ablösung der Wasenmeisterei-Erblehen . . . . . 15,000 fl.

Die Aufhebung der bisherigen Wasenmeistereien, welche den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen, und die Interessen der Thierbesitzer beeinträchtigen, wurde schon längst als wünschenswerth erachtet, und konnte nur deßhalb nicht ausgeführt werden, weil noch 19 Wasenmeisterei-Erblehen im Land bestehen, von denen aber fünf auf dem Heimfall ruhen. Wegen den übrigen 14 beabsichtigt die Großh. Regierung eine gütliche Abfindung der Erblehenberechtigten, und wurde zu diesem Behuf eine Summe von 15,000 fl. zu deren Entschädigung mit dem Anfügen gefordert, daß, wenn die Hoffnung einer gütlichen Erledigung getäuscht werden sollte, später durch ein zwingendes Ablösungsgesetz abgeholfen werden müßte.

Wir erklären uns hiermit einverstanden, und beantragen die Genehmigung der geforderten 15,000 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. XI. Unterrichtswesen.

§ 7. Für die Vervollständigung der Schränke für die zoologische Sammlung in Heidelberg werden gefordert . . . . . 2,200 fl.
wogegen Nichts zu erinnern ist.

§ 8. Neubau einer Entbindungsanstalt in Freiburg.

In dem außerordentlichen Budget für 1862 und 1863 war die Forderung von 75,000 fl. für den ebengenannten Neubau gestellt, und derselbe auf eine Reihe der dringendsten Gründe gebaut; beide Kammern hatten sich für die Nothwendigkeit des Aufwandes entschieden, allein nachdem nun zwei Jahre verstrichen sind, ergibt sich, daß seither nichts geschehen ist, als eine Umarbeitung des Plans und Aufsuchung eines andern Bauplatzes, so daß es fast nothwendig sein dürfte, der hohen Kammer die Räthlichkeit des Baues neuerdings anschaulich zu machen. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, erlaubt sich, diejenigen Mitglieder, welche sich davon unterrichten wollen, auf Seite 12 und 13 des vorjährigen außerordentlichen Budgets und auf Seite 4 des entsprechenden Kommissionsberichtes zu verweisen, um Wiederholungen zu vermeiden.

Während nun damals der Gesammtbetrag aller Kosten des Neubaues auf 75,000 fl. veranschlagt war, wovon nur 25,000 fl. für die Jahre 1862 und 1863 gefordert waren, ist der Gesammtbetrag jetzt auf 88,400 fl. gestiegen, also um 13,400 fl. Ein bedeutender Theil davon kommt auf folgenden Umstand. In der letzten Vorlage war bemerkt, daß rücksichtlich des Bauplatzes von der Voraussetzung ausgegangen werde, daß die Stadt Freiburg den Platz unentgeltlich stelle. Welche Veranlassung zur Fassung dieser Hoffnung vorhanden war, wurde nicht gesagt, allein bei genauerer Erörterung hat sich ergeben, daß die Hoffnung täuschte, denn die Stadt hat sich zu mehr nicht verstanden als zu einem einmaligen Beitrag von 4000 fl. Es mußte nunmehr getrachtet werden, einen Platz anzukaufen, und dieser kostet 10,400 fl. Verglichen mit obigen 4000 fl., die die Stadt gibt, steigt das Bedürfniß für die Staatskasse

um	6,400 fl.
es steigt aber noch um weitere	7,000 fl.
zusammen um obige	13,400 fl.

wegen Modifizirung der inneren Eintheilung und der Errichtung einer Umfassungsmauer, wovon früher nicht die Rede war.

Von dem hiernach nöthigen Gesammtaufwand sind gesetzt als aufrecht erhaltener Kredit . .	25,000 fl.
als neue Verwilligung für jetzt	50,000 fl.

welche Summe wir hiermit zur Genehmigung empfehlen. Der Rest von 13,400 fl. wird wahrscheinlich im nächsten außerordentlichen Budget nachgebracht werden.

§ 9. Neubau eines Lyceums in Freiburg.

Im letzten Budget waren für dieses Werk im Ganzen zwar 120,000 fl. bewilligt, allein diese Summe war bei der Bereitschaft anderer Mittel nicht ganz nöthig, sie beschränkte sich vielmehr auf die bewilligten 43,500 fl. Hiervon sind noch unverwendet 23,000 fl., deren Genehmigung als aufrecht zu erhaltender Kredit wir beantragen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 10. Neubau eines Gymnasiums in Tauberbischofsheim.

Am 16. Mai 1862 ist das alte Gymnasiumsgebäude durch einen in einem Nebenhause entstandenen Brand zerstört worden.

Baupflichtig ist der Gymnasiumsfond, und bei dessen Unzulänglichkeit der Staat.

Vorgenommene Erörterungen haben gezeigt, daß ein Neubau an einer geeigneteren Stelle als an dem früheren Platz das Geeignetste wäre, und dies um so mehr, als hier die Stadtgemeinde die freie Begebung des Bauplatzes zugesagt hat.

Der Bedarf für Ausführung des Neubaues wird nach Abzug aller sonst disponiblen Mittel auf 32,000 fl. veranschlagt und gefordert, und hiemit von uns zur Genehmigung empfohlen.

§ 11. Für Verlegung des evangelischen Schullehrer-Seminars aus Karlsruhe werden für die Periode 1864/65 gefordert . . . . . 40,000 fl.
Anlangend die Maaßregel der Verlegung überhaupt, so gehört sie als eine organisatorische Verwaltungsmaaßregel in die Sphäre der Entscheidung der Großherzoglichen Regierung und kann die Kammern nur insoweit berühren, als die zur Ausführung nöthigen Mittel von denselben zu bewilligen sind, wobei als Motiv der Bewilligung oder Ablehnung dieser Mittel allerdings die Frage der Zweckmäßigkeit entscheidend sein muß.

Ueber die Räthlichkeit dieser Maaßregel lassen sich nun auch Gründe für und gegen anführen, welche besonders bei den Verhandlungen im andern Hause sehr eingehend erörtert wurden.

Ihre Kommission ist des Dafürhaltens, daß bei Errichtung eines neuen Seminars wohl eher vorzuziehen wäre, dasselbe in einer kleineren Stadt auf dem Lande, statt in der Residenz zu errichten, daß aber keinenfalls sehr gewichtige Gründe für die alsbaldige Verlegung des einmal dahier bestehenden Seminars vorliegen, eine Ansicht, die nicht nur von der Regierungskommission, sondern auch von den meisten Rednern des andern Hauses unumwunden ausgesprochen wurde. Es ist auch wohl zu vermuthen, daß an die Ausführung in der laufenden Budget-Periode um so weniger geschritten werden wird, als noch nicht einmal eine Entscheidung über den Ort gegeben ist, in welchen das Seminar verlegt werden soll, und ob ein Neubau aufgeführt, oder aber etwa durch Benützung und Erweiterung schon vorhandener Lokalitäten geholfen werden soll.

Ihre Kommission hätte daher geglaubt, es wäre sachgemäßer gewesen, unter diesen Verhältnissen wenigstens für die laufende Budgetperiode, in welcher ohne Zweifel doch noch nichts zur Verwendung kommen wird, und in welcher das außerordentliche Budget ohnedem schon eine ungewöhnliche Höhe erreicht, auch noch keine Mittel zu bewilligen, und die Frage über die Verwilligung vielmehr auf die nächste Budgetperiode zu vertagen, in welcher dann auch eine Entscheidung darüber erfolgt sein wird, ob wirklich ein dreijähriger statt des bisherigen zweijährigen Lehrkurses für die Seminarzöglinge eingeführt, ob daher ein um 1/3 größerer Bau als bisher aufgeführt, und folgeweise ein verhältnißmäßig größerer Kostenaufwand aufgewendet werden soll.

Nachdem nun aber die zweite Kammer zum Zweck der Verlegung des Seminars vorläufig die Summe von 40,000 fl. bewilligt hat, glauben wir — bei der ohnedem nur sehr beschränkten Zuständigkeit der ersten Kammer in Finanzsachen — uns eines entgegengesetzten Antrags enthalten zu sollen, der um so weniger von praktischem Belang wäre, als allem Vermuthen nach in der laufenden Budgetperiode doch mit der Ausführung nicht begonnen wird, also bei der Berathung des nächsten außerordentlichen Budgets die Sache doch wieder neu und, wie wir hoffen, auf einer vollständigern Grundlage als jetzt, zur Berathung kommen wird.

Unter diesen Voraussetzungen glauben wir die vorläufige Bewilligung von 40,000 fl. beantragen zu können.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. XII. Wissenschaft und Künste.

§ 12. Außerordentlicher Zuschuß zum Theaterpensionsfond in Mannheim . 3500 fl.

Nach der Regierungsvorlage ist der, zur Erfüllung der vertrags- und statutenmäßig obliegenden Leistungen unzureichende Theaterpensionsfond zu Mannheim theils durch mangelhafte statutarische Bestimmungen, theils durch Anweisung von bedeutenden Theaterschulden auf diesen Fond, in diesen schlimmen Zustand versetzt worden, und zwar fallen die ebengedachten Verwaltungs-Maaßregeln in die Zeit der staatlichen Leitung des Mannheimer Theaters. Da weder die Staatskasse noch die Stadt Mannheim eine Rechtsverbindlichkeit zur Uebernahme der aus jener früheren Zeit datirenden Schulden anerkennen will, und den nun zum Pensionsbezug berechtigten größtentheils bedürftigen Personen nicht zugemuthet werden kann, ihre Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, so wurde zufolge höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 1. Februar d. J. die Ermächtigung zur Aufnahme von einmaligen 3500 fl. zur Befriedigung der besonders dürftigen Pensionäre in das außerordentliche Budget gegeben, und zu dieser Aufnahme auch von der zweiten Kammer in der Sitzung vom 17. Juni d. J. — ohngeachtet eines von deren Kommission gestellten Antrags auf Ablehnung — die Zustimmung ertheilt.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, glaubte von einer nähern Erörterung der Frage von der Rechtsverbindlichkeit der Staatskasse oder aber der Stadt Mannheim zur Bezahlung der von der früheren Zeit herrührenden Schulden absehen zu müssen, da erhebliche Billigkeitsgründe für einen einmaligen Staatszuschuß sich unzweifelhaft aus der Thatsache folgern lassen, daß der obengeschilderte ungünstige Zustand des Pensionsfonds eine Folge von fehlerhaften Verwaltungsmaßregeln zur Zeit der staatlichen Leitung des Mannheimer Theaters war, und die Unterstützung der unverschuldet bedrängten Pensionäre nicht nur als ein Gebot der Humanität, sondern auch als eine billige Rücksicht für alte verdiente Künstler erscheint, die längere Zeit hindurch einer auch dem Staate zur Ehre gereichenden Kunstanstalt ihre Thätigkeit gewidmet hatten.

Da nun überdieß die Großh. Regierung ihre nähere Erwägung, ob im Rechtswege gegen die Theaterkasse, beziehungsweise die Stadtgemeinde Mannheim aufgetreten werden soll, vorbehalten hat, glaubt Ihre Kommission in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der zweiten Kammer die Genehmigung des fraglichen Postens von 3500 fl. beantragen zu sollen.

Tit. XIV. Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim.

§ 13. Bau einer neuen Anstalt in der Nähe von Emmendingen.

In der Begründung der Großh. Regierung wurde eine Schilderung der vielfachen und wesentlichen Mängel der Pforzheimer Anstalt, die eine dringende Abhilfe erfordern, gegeben, und zugleich auf die Ueberfüllung dieser Anstalt hingewiesen, in welcher 500 Kranke verpflegt werden, während den Raumverhältnissen nach nur höchstens 400 Aufnahme in derselben finden sollten.

Unter näherer Darlegung der Gründe wurde von Großh. Regierung die dringende Nothwendigkeit eines Neubaus ausgesprochen, und zugleich bemerkt, daß die zu Aufsuchung eines geeigneten Platzes zum Neubau beauftragte Kommission nur eine Stelle, nämlich in der Nähe von Emmendingen als in jeder Beziehung geeignet gefunden habe, weshalb der Neubau auf dieser Stelle beschlossen, auch Pläne und Ueberschläge gefertigt worden seien, nach welchen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der ganze Bau einen Kostenaufwand von 1,200,000 fl. erfordern werde, von welchen in der jetzigen Budgetperiode etwa 50,000 fl. zur Verwendung kommen sollen, daher diese Summe angefordert werde.

Die Kommission der zweiten Kammer widmete dieser Angelegenheit eine sehr eingehende Erörterung, und in dem erschöpfenden und durch seine statistischen Vergleichungen mit der Irrenpflege in vielen anderen Staaten sehr interessanten Kommissionsberichte wurde zunächst hervorgehoben, daß Baden in der Staatsvorsorge für Geisteskranke zur Zeit in Deutschland, nach Verhältniß seiner Bevölkerung, die erste Stelle einnehme; ferner wurde zwar zugegeben, daß insbesondere wegen der Ueberfüllung der Pforzheimer Anstalt hier eine Abhilfe dringend nöthig sei, dagegen ausgeführt, daß der Neubau einer so großartigen Anstalt, die 1,200,000 fl. kosten werde, die Kräfte des Landes übersteige, und außer Verhältniß mit dem Zwecke stehe, wenn man bedenke, daß der Aufwand für einen Kopf auf 2000 fl. komme.

Es wurde zur Abhilfe der jetzigen Uebelstände vorgeschlagen, in Kislau eine Filial-Anstalt von Pforzheim zu errichten, und zu diesem Zwecke 40,000 fl., ferner zu Bauveränderungen in Pforzheim 10,000 fl. zu bewilligen.

Nach diesem Antrag wurde auch von der zweiten Kammer die Regierungsforderung zum Neubau abgelehnt, und nur 10,000 fl. für Herstellungen in Pforzheim bewilligt, nachdem die Vertreter der Großh. Regierung erklärt hatten, von den Bewilligungen für Kislau, das als ganz ungeeignet erachtet werde, keinen Gebrauch machen zu wollen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hat bei den über den Zustand der Pforzheimer Anstalt gegebenen Schilderungen die Ueberzeugung gewonnen, daß hier eine Abhilfe dringend nöthig sei, und daß, wenn auch vorübergehend durch Filialanstalten einigermaßen abgeholfen, früher oder später doch nur durch einen Neubau an einer andern Stelle nachhaltig geholfen werden könnte.

Ihre Kommission glaubt daher, im Allgemeinen der Ansicht der Großh. Regierung beipflichten zu müssen, und hält nur die Frage über den Ort, wo die neue Anstalt zu errichten wäre, für eine offene. Bei der Wahl eines Platzes müssen nämlich nach unserer Ansicht nicht nur die allgemeinen Humanitätsrücksichten, ferner die Rücksichten auf den Kostenaufwand, sondern auch noch die Rücksichten auf die Wissenschaft, nämlich auf die einen so wichtigen Zweig der Heilkunde bildende Psychiatrie zur Erwägung kommen, und wir müssen vor Allem einen Ort für den Neubau vorziehen, der in solcher Nähe von unseren Landesuniversitäten liegt, daß eine Benützung zum Zwecke des psychiatrischen Unterrichts dadurch ermöglicht würde. In dieser Beziehung, welche übrigens schon der Gegenstand einer wissenschaftlichen Polemik zwischen der medizinischen Fakultät von Heidelberg und den Vorstehern der beiden Irrenpflege-Anstalten des Landes war, halten wir die Vorarbeiten noch nicht für so vollständig, daß mit Bestimmtheit behauptet werden könnte, die Ausführung von einer oder von zwei neuen Anstalten in der Nähe von Heidelberg und Freiburg sei ganz unausführbar, oder erfordere einen noch größeren Aufwand, als das Projekt bei Emmendingen.

Wenn nun die zweite Kammer die Bewilligung der Kosten zu einem Neubau — ohne Zweifel auch wegen der noch ungenügenden Vorarbeiten bei Aufsuchung geeigneter Stellen in der Nähe von Universitäten — zur Zeit abfehnte, so glaubt Ihre Kommission, sich diesen Anschauungen im Allgemeinen anschließen und sich auf den Antrag beschränken zu müssen:

> der von der zweiten Kammer beschlossenen Bewilligung von 10,000 fl. für die Herstellungen in der Anstalt zu Pforzheim die Zustimmung zu ertheilen.

Schließlich erlauben wir uns, der näheren Erwägung und dem Ermessen der Großh. Regierung anheim geben zu müssen, ob nicht der Ueberfüllung der Pforzheimer Anstalt dadurch vorübergehend begegnet werden könnte, daß man mit den in allen Theilen des Landes jetzt schon bestehenden, theilweise sehr reichen und gut eingerichteten Spitälern, sowie seinerzeit mit den durch die Kreisverbände nach der neuen Verwaltungs-Organisation noch möglicherweise zu errichtenden Anstalten sich behufs der Unterkunft von bisherigen Pfleglingen der Pforzheimer Anstalt in näheres Einvernehmen setzen würde.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. XV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Für diese Anstalt, die jeweils im außerordentlichen Budget ziemlich ansehnlich betheiligt ist, kommen diesmal wieder vier Posten im Gesammtbetrag von 12,495 fl. vor; der erste ist

§ 14. Neue Einrichtung zur Heizung der Zellen.

Die Verwaltung der Anstalt ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Luftheizung der Zellen (Logen) theuer und schlecht ist, eine Erfahrung, die bei Luftheizung sehr häufig gemacht wurde. Wie lange der Mißstand schon dauert, und wie viel Heizungsmaterial schon unnöthig verbraucht worden ist, wird nicht gesagt. Durch neue Oefen und neue Leitung der Wärme glaubt man helfen zu können. Daß geholfen werden muß, ist klar, wie dies geschehen kann, muß den betreffenden Technikern anheim gegeben werden, Ihre Kommission kann aber nicht anders, als die Ausgabe von

7,300 fl.

zu genehmigen.

Wenn doch eine neue Heizung eingerichtet wird, muß zugleich eine sehr nothwendige Trockenkammer hergestellt werden, deren Kostenbetrag mit . . . . . 800 fl.
zugleich beantragt wird.

§ 15. Erbauung eines Eisbehälters in Illenau.

Auch der Eiskeller dieser Anstalt ist ungenügend. Die Eisvorräthe halten nicht bis Ende des Sommers, und da die Ursache in der schlechten Konstruktion zu liegen scheint, und auch ein ganz anderer Platz zur Anlage des neuen Eisbehälters gewünscht wird, zu dem das Eis doch wenigstens ohne Vorspann gebracht werden kann, was seit 20 Jahren große Kosten machte, so wird nichts übrig bleiben, als einen neuen Eisbehälter zu bauen. Er ist auf 1375 fl. veranschlagt.

Um aber das Eishaus nicht so oft öffnen zu müssen, was das raschere Schmelzen des Eises verursacht, wird auch die Errichtung eines kleinern Behälters, wahrscheinlich ein damit verbundenes Vorgemach beantragt, worin auch für die längere Erhaltung der Viktualien gesorgt werden kann. Die Kosten dieses kleineren Behälters sind auf mehr als die Hälfte des Hauptbaues mit 695 fl. veranschlagt.

§ 16. Für die Einrichtung einiger Räumlichkeiten zu Schlafstätten werden . 2,000 fl.
verlangt. Die Räumlichkeiten, welche dazu hergerichtet werden sollen, befinden sich auf dem Speicher in der Frauenabtheilung der Anstalt. Es wird vorausgesehen, daß man die Einrichtung nicht mehr braucht, wenn anderwärts eine zureichende neue Anstalt errichtet wird, gegenwärtig muß aber für dieses Bedürfniß gesorgt werden, da Illenau mit weiblichen Irren überfüllt ist.

§ 17. Für Anschaffung einer feuerfesten Kasse werden . . . . . 325 fl.
verlangt. Das ursprüngliche Verlangen findet sich im ordentlichen Budget dieser Zeit, III. Beilagenband IV. Seite 74; und die Begründung Seite 79 nennt nur den anzuschaffenden Gegenstand. Die zweite Kammer hat auf Seite 10 des betreffenden Kommissionsberichtes vom 16. März 1864 diesen Betrag und zwar mit Recht in das außerordentliche Budget verwiesen, er dürfte also hier zu bewilligen sein.

Wir erlauben uns, die Gesammtbewilligung für Illenau sub § 14—17 mit . 12,495 fl.
zu beantragen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 18. Beitrag zur Augenheilanstalt des Dr. Knapp in Heidelberg . . . 500 fl.

In der Regierungsvorlage S. 216 und in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer S. 20 wurde nähere Auskunft gegeben über die sehr erhebliche Wirksamkeit dieser Anstalt, sowohl zum Unterricht der Studirenden, welche dieselbe als Augenklinik besuchen, als auch zur Heilung und Verpflegung einer bedeutenden Anzahl von Augenkranken, von denen die Meisten ihrer Bedürftigkeit wegen auf die uneigennützigste Weise unentgeltlich behandelt und verpflegt werden. In welchem bedeutenden Maße diese Augenheilanstalt an segensreicher Ausdehnung in den wenigen Jahren ihres Bestehens zugenommen hat, ergibt sich am Besten aus der Zusammenstellung, welche in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer über die vom April 1863/64 behandelten Kranken enthalten ist, und es ist nicht zu bezweifeln, daß die Anstalt in Bälde zu einer der bedeutendsten in Deutschland sich emporschwingen wird. Dieselbe hat bisher von der Universität noch keine Dotation, und vom Staat nur den im letzten außerordentlichen Budget aufgenommenen Zuschuß von 1000 fl. erhalten, und konnte nur durch die Opferwilligkeit des Unternehmers, dem wir unsere volle Anerkennung zollen, und durch Privatwohlthätigkeit erhalten werden. Wir hoffen, daß die Zeit nicht mehr ferne sein wird, in welcher die Anstalt der Universität einverleibt werden kann; glauben aber einstweilen in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der zweiten Kammer die Bewilligung des außerordentlichen Staatszuschusses von . . . . . 500 fl.
beantragen zu dürfen.

§ 19. Wegen Erhebung der Kolonie Hohenwettersbach zu einer Gemeinde . 15,000 fl.

In Art. 6 des Gesetzes vom 2. Oktober 1863 ist bestimmt, daß der neuen Gemeinde Hohenwettersbach aus der Staatskasse ein einmaliger Zuschuß von 15,000 fl. theils zur Gründung einer Leihkasse für die Gemeindeangehörigen zur Anschaffung von Vieh und landwirthschaftlichen Einrichtungen, theils zu andern Gegenständen nach Bestimmung der Staatsverwaltungsbehörden gegeben werde.

Die jetzige Bewilligung ist daher lediglich der Vollzug eines bereits bestehenden Gesetzes, und kann darum nicht beanstandet werden.

Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.

§ 20. Für Unterhaltung und Verbesserung der wichtigeren Vicinalstraßen werden 396,000 fl.
neu gefordert, und aus den Verwilligungen für 1862 und 1863 ein Betrag von . . . . 38,696 fl.
aufrecht erhalten. Zur Begründung des letzteren, und um zugleich der allgemeinen Rechenschaftspflicht zu genügen, wird, wie das vorige Mal auf Seite 219—224 der Vorlage, Nachweis über die stattgehabte Verwendung geliefert.

Es ergibt sich daraus eine Gesammtverwendung von 595,000 fl., wovon die Gemarkungsinhaber 246,222 fl.
und die Staatskasse . . . . . 348,778 fl.
übernehmen, zusammen wieder obige . . . . . 595,000 fl.
Wenn abweichend von obigen . . . . . 348,778 fl.
auf Seite 217 der Vorlage nur . . . . . 321,304 fl.
genannt sind, also weniger . . . . . 27,474 fl.
so liegt darin kein Widerspruch; von letztgenannter Summe ist vielmehr schon konstatirt, daß sie die Staatskasse zu bestreiten hat, ausgegeben sind sie aber noch nicht, während jene 11,222 fl., die zur Vervollständigung des aufrecht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

erhaltenen Kredits von 38,696 fl. erforderlich sind, rücksichtlich der Frage noch der Erörterung bedürfen, ob sie den Gemeinden oder der Staatskasse zur Last fallen.

Die unter der Gesammtsumme begriffenen Verwendungen für Gehalte und Gebühren der Vicinalstraßenmeister mit . . . . . 38,400 fl.
und die als Remuneration und für Dienstkleidung der Straßenwarte ausgegebenen . . . 3,249 fl.
hatte die Staatskasse allein auf sich; von dem Rest zehrten die Straßenverbesserungen . . . 180,303 fl.
auf, von denen die Gemeinden nur 58,779 fl., der Staat 121,524 fl., also mehr als das das Doppelte bestritt, während von den zur Unterhaltung verwendeten . . . . . 414,697 fl.
die Gemeinden 187,443 fl., der Staat aber etwas mehr mit 227,254 fl. bezahlte.

Ueber die Grundsätze, nach welchen das Verhältniß zwischen den Beiträgen der zwei Kontribuenten, Staat und Gemeinden, bemessen worden ist, sagt die Vorlage nichts.

Die Kommission ist der Meinung, es sei hauptsächlich Aufgabe des Staatsbeutels, mit den nöthigen Verbesserungen den Gemarkungsinhabern zu Hilfe zu kommen, also den größeren Theil der Summe darauf zu verwenden, den kleineren auf die Unterhaltung.

Wir lassen es gelten, daß für den Anfang, wo selbst die Unterhaltung, die in gewisser Beziehung in das Bereich der Verbesserungen einschlägt, größere Kosten verursacht, der Staat größere Beiträge leistet, allein hat er dies einmal gethan, so liegt in der Bestellung der Straßenmeister und Straßenwarte, die nie dulden, daß ein anfänglicher kleiner Schaden in's Ungemessene fortwachsen kann, schon das beste Schutzmittel gegen kostspielige Unterhaltung; und wird die Unterhaltung kostspielig, so fällt die Schuld zum größten Theil auf die mangelhafte Aufsicht.

Daß aber die Gesammtheit die Kosten der Sorglosigkeit Einzelner tragen soll, finden wir am Wenigsten gerechtfertigt. Die Verbesserungen aber, namentlich aber die höchstnöthigen Straßenkorrektionen, sind unseres Erachtens das Feld der Wirksamkeit der aufzuwendenden Staatsmittel, denn an der schlechten Anlage, die vielleicht aus längst vergangener Zeit herrührt, trägt die jetzige Generation keine Schuld, und es kostet die Korrektion schon auf kurze Strecken in der Regel solche Summen, wie sie eine Dorfgemeinde von meistens beschränkten Mitteln kaum, und auch so fast nur mit den größten Anstrengungen auf eine vieljährige Dauer aufzubringen im Stand ist. In diesem Stück den Gemarkungsinhabern zu Hilfe zu kommen, wäre die Aufgabe der Gesammtheit. Daß hierin nicht auf einmal alles Wünschenswerthe geleistet werden kann, versteht sich von selbst, wir glauben aber, daß in der successiven Bereinigung aller Korrekturen die Aufgabe der Gesammtheit liege, während nach und nach das Feld der Straßenunterhaltung immer mehr und mehr jeder Gemarkungsgenossenschaft überlassen werden könnte. Denn in der Ueberlassung dieser Unterhaltung liegt mit wenigen besonders hervorragenden Ausnahmen die eigentliche Gleichstellung aller Straßen und die Verlassung der bisherigen Ausnahmsgesetze.

Gehen wir von der bisher besprochenen Vergangenheit auf die Zukunft, also auf den Voranschlag für 1864 und 1865 über, so müssen wir zuerst anführen, daß, während für 1860 und 1861 . . . 260,000 fl.
für 1862 und 1863 . . . . . 360,000 fl.
verwilligt waren, nunmehr . . . . . 396,000 fl.
also mehr 36,000 fl. zur Verwilligung beantragt sind. Die Kommission sieht auch zu ihrer Befriedigung, daß die oben entwickelten Grundsätze in dem Voranschlag auf Seite 217 der Vorlage insofern Anwendung finden, als für die Unterhaltung, für welche in der letzten Periode 227,254 fl. verwendet worden waren, nur 205,900 fl. also weniger bestimmt sind, während für die Verbesserungen statt der verwendeten 121,524 fl. 137,600 fl. angesetzt sind Im Grundsatz begegnet die Vorlage unseren Wünschen, wir unterlassen es daher, jetzt schon auf eine Kritik der Summen einzugehen, zu deren Beurtheilung uns jeder Anhalt fehlt.

Die Beträge für Straßenmeister und Straßenwarte erhöhen sich ebenfalls, und zwar aus verschiedenen Gründen, die die Motive ausführlich besprechen. Wir verweisen darauf und führen nur an, daß die Haupterhöhung auf der

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vermehrung des Personals beruht, der bei dem beharrlichen Ansuchen von verschiedenen Gemeinden und Bezirken keineswegs auszuweichen war. Wir billigen vollkommen, daß die Großh. Regierung diesen Wünschen entspricht.

Zu Tit. XVIII erlauben wir uns den Antrag, die neugeforderten Summen, nämlich:

a) für Belohnung der Straßenmeister . .	45,500 fl.
b) für Dienstkleidung und Remuneration der Straßenwarte	7,000 fl.
c) für Unterhaltung der Vicinalstraßen .	205,900 fl.
d) für Verbesserung der Vicinalstraßen .	137,600 fl.
zusammen .	396,000 fl.

zu bewilligen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, erlaubt sich zugleich den Schlußantrag:

Dem außerordentlichen Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern nach den Beschlüssen der zweiten Kammer zuzustimmen, wornach nur

bei § 4	40,000 fl.
bei § 13 weitere	40,000 fl.
zusammen .	80,000 fl.

in Abzug kommen, und daher im Ganzen bewilligt werden:

für aufrecht erhaltene Kredite . . .	86,696 fl.
neue Anforderungen	601,395 fl.
Summa . .	688,091 fl.

V. Handelsministerium.

Tit. I. Ministerium.

§ 1. Für die Landesstatistik, Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes:

a) aufrecht zu erhaltender Kredit	1,335 fl.
b) neue Anforderung	4,665 fl.
	6,000 fl.

Tit. II. Für Förderung der Gewerbe und des Handels.

§. 2. Für Einrichtung einer Landes-Gewerbehalle, und zwar zu baulichen Veränderungen und innern Einrichtungen in dem dafür bestimmten Staatsgebäude in der Karl-Friedrichsstraße dahier, werden in Anforderung gebracht . . . . . 5,000 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

jedoch nur vorsorglich, wenn die dafür bestimmten, an der Dotation der Uhrmacherschule von Furtwangen erübrigten 12,000 fl. nicht hinreichen sollten.

Tit. III. Für Beförderung der Landwirthschaft.

§ 3. Für umfassende Bauherstellungen in der landwirthschaftlichen Gartenbauschule dahier werden angefordert 15,000 fl.

Tit. IV. Wasser- und Straßenbau.

Nach dem außerordentlichen Budget für die Jahre 1864 und 1865 werden bei diesem Titel gefordert:

a) an aufrecht erhaltenen Krediten	176,020 fl.
b) neue Anforderungen	945,450 fl.
	1,121,470 fl.
für die Jahre 1862 und 1863 hatte diese Position des außerordentlichen Budgets betragen . .	998,533 fl.
die jetzige Anforderung ist daher größer um . .	122,937 fl.

von welcher Summe jedoch die neuen Anforderungen den kleinern Theil ausmachen, indem dieselben für die Zeit 1864/65 nur um 27,950 fl. höher als für 1862/63 sich belaufen.

In dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer finden wir eine Zusammenstellung über die in den letzten zehn Jahren fortschreitende Erhöhung des ordentlichen wie außerordentlichen Budgets des Wasser- und Straßenbaues, und müßten diese stete Zunahme bedauern, wenn wir nicht von der Ueberzeugung durchdrungen wären, daß die Vermehrung guter Straßen, namentlich in den, der Wohlthat der Eisenbahnen entbehrenden Gegenden, und die Herstellung zweckmäßiger Verbindungsstraßen mit den Eisenbahnen zur Erleichterung des Verkehrs und Hebung des Volkswohlstandes mächtig beitragen werden.

Möchte es nur der Großh. Regierung gelingen, in Bälde die zu dem längst gewünschten neuen Straßengesetz nöthigen Vorarbeiten zu erledigen, damit die Vorlage des Gesetzes auf einem der nächsten Landtage ermöglicht werde.

Anlangend die aufrecht zu erhaltenden Kredite, welche im Ganzen 176,020 fl. betragen, so sehen wir die Entzifferung dieser Summe aus dem mit der Regierungsvorlage S. 228 vorgelegten Verzeichniß, das uns keine Veranlassung zu Bemerkungen gibt, mit Ausnahme des letzten Postens:

Korrektion der Straße von Meßkirch nach Stetten . 26,977 fl.

Diese Position beruht nicht auf einer frühern Verwilligung der Stände, sondern auf Administrativkrediten in Folge höchster Entschließungen aus Großh. Staatsministerium.

Die Gemeinden der dortigen Gegend wurden nämlich im Jahre 1862 durch Hagelschaden schwer betroffen, und es mußte zur Linderung des Nothstandes eingeschritten werden. Die Großh. Regierung glaubte dieses am Wirksamsten durch unverzügliche Inangriffnahme der fraglichen, schon längst als Bedürfniß erkannten Straßenkorrektion, und des dadurch für die Nothleidenden dargebotenen Arbeitsverdienstes thun zu müssen.

Ihre Kommission kann dieses in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer nur gutheißen, und empfiehlt auch die Zustimmung zur Aufrechthaltung des von den Administrativ-Krediten noch nicht verwendeten, obigen Betrages.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die neuen Anforderungen

betragen nach der Zusammenstellung auf S. 233 und 234 der Regierungsbegründung im Ganzen . 945,450 fl. wobei aber zugleich die Erläuterung gegeben wurde, daß den hier eingetragenen Budgetsätzen der ganze Bauaufwand, einschließlich aller Kosten für Geländeerwerbungen zu Grunde gelegt, und die Bewilligung der fraglichen Summen nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung beantragt werde, daß die betheiligten Gemeinden entweder durch Abgabe des benöthigten Geländes, oder durch baare Beiträge zu den Baukosten kontribuiren, über welche Beiträge der Gemeinden sodann förmliche Vereinbarungen vorbehaltlich der Genehmigung des Handelsministeriums abzuschließen wären.

Seitens der Kommission der zweiten Kammer wurde der Wunsch ausgesprochen, daß für die Zukunft wo möglich nur derjenige Betrag angefordert werde, der unter Berücksichtigung der festgestellten Beiträge der Gemeinden und sonstiger Betheiligten, von der Staatskasse zu zahlen sei.

Für die gegenwärtige Budgetperiode wurde von der zweiten Kammer die Genehmigung der beantragten Positionen unter der Voraussetzung ertheilt, daß

1) die Bauten nicht früher begonnen werden, ehe der Beitrag der Gemeinden festgestellt und für deren Flüssigmachung gesorgt ist;
2) daß die Geldbeiträge der Gemeinden in die Staatskasse fallen, so wie die Naturalbeiträge an dem Voranschlag in Abzug kommen; dagegen jede etwaige Ueberschreitung des Bauaufwandes wie seither der besonderen Genehmigung des Großh. Staatsministeriums bedarf.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, erlaubt sich, die Zustimmung zu diesem von dem andern Hause ausgesprochenen Vorbehalte hiemit zu beantragen.

Die neuen Anforderungen bestehen aus folgenden einzelnen Positionen, bei welchen wir die für nöthig erachteten Bemerkungen beizufügen uns erlauben.

§ 1. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze . . . 200,000 fl. wie in der letzten Budgetperiode;

§ 2. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der bayerischen Grenze . . . 100,000 fl. ebenso.

§ 3. Für die Ausführung eines Rheindurchschnitts bei Altripp . . . . . 50,000 fl. Der, auf einem mit der Krone Bayern abgeschlossenen Staatsvertrag beruhende Antheil Badens an den Kosten dieses für Erleichterung der Schifffahrt und Flößerei als sehr nothwendig bezeichneten Rheindurchschnitts beträgt nach dem Ueberschlage 73,000 fl., und es soll die Arbeit in 3 Jahren vollendet sein. Für die Periode 1864/65 rechtfertigt sich daher die Anforderung von 50,000 fl.

§ 4. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzschaft der Elz- und Dreisamrektifikation 4000 fl. jedoch nur eventuell, nämlich für den Fall, daß das Heuerträgniß der Dämme und Vorländer das Bedürfniß nicht deckt.

§ 5. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme . . . . . 20,000 fl.

§ 6. Schutz der Ufer am Main und Beseitigung der Schifffahrtshindernisse . . . 18,000 fl. für die in den Jahren 1864/65 zu bauende Hälfte der im Ganzen auf 36,000 fl. veranschlagten Neubauten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 7. Uferschutz, Leinpfade und Verbesserung der Wasserstraße des Neckars . . . . . 30,000 fl.
wie in der letzten Budgetperiode.

Die noch als nöthig erkannten Arbeiten sind in der letzten Denkschrift über den Binnenflußbau und dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer näher bezeichnet, und erlauben wir uns hierauf zu verweisen.

§ 8. Straßen zu den Rheinüberfahrten 5600 fl. für die nach dem Stande der Rheinkorrektion in den Jahren 1864/65 zur Ausführung kommenden Straßen bei Weisweil und Sponeck.

§ 9. Korrektion der Schlücht . . . . . 12,000 fl.

§ 10. Verbesserung der Straße von Furtwangen bis Villingen . . . . . 8,000 fl.
außer der, im Verzeichniß der aufrecht zu erhaltenden Kredite (Nr. 11) erwähnten Summe von 17,338 fl.

§ 11. Korrektion der Straße im Neckarthal . . . . . 20,200 fl.

§ 12. Straßenkorrektion von Kandern nach Binzen . . . . . 22,600 fl.
als Rest der für die ganze Arbeit nach dem neuesten Ueberschlag verlangten 52,600 fl., wovon 30,000 fl. bereits im letzten außerordentlichen Budget bewilligt waren.

§ 13. Korrektion der Murgthalstraße . . . . . 24,000 fl.
welche zur Vollendung des im letzten Budget genehmigten Baues nöthig sind.

§ 14. Neubau der Walkenbrücke bei Oberwolfach . . . . . 9,500 fl.

§ 15. Straße von Schiltach nach Schramberg . . . . . 5,000 fl.

§ 16. Zuschuß zur Unterhaltung der Brücke über den Elz- und Dreysamkanal . . . 33,000 fl.

Der Dreysam- und Elzkanal machte den Bau einer größeren Anzahl Brücken nöthig, deren Unterhaltung denjenigen Gemeinden zugewiesen wurde, auf deren Gemarkung die Brücken sich befinden. Da nun durch diese Unterhaltung die betreffenden Gemeinden übermäßig belastet wurden, ist durch Erlaß aus Großh. Staatsministerium vom 5. Oktober 1863 ein Betrag von 33,000 fl. für das außerordentliche Budget als Entschädigung der Gemeinden für ihre Unterhaltungskosten genehmigt worden, welcher, auf Billigkeit beruhenden Entschließung wir in Uebereinstimmung mit dem andern Hause gerne zustimmen.

§ 17. Korrektion der Wachtsteige . . . . . 11,000 fl.
zur Herstellung einer bessern Verbindung zwischen St. Blasien und dem obern Wiesenthale.

§ 18. Korrektion der Wiesenthalstraße . . . . . 15,400 fl.

§ 19. Straße von Hardheim über Külsheim nach Bronnbach . . . . . 20,000 fl.

§ 20. Korrektion der Straße zwischen Bregenbach und Wolterdingen, insbesondere der sogenannten Zindelsteinsteige . . . . . 33,000 fl.
einschließlich der Kosten für Erwerbung des auf etwa 8000 fl. überschlagenen Geländes, zu dessen größtentheils unentgeltlicher Abgabe Aussicht vorhanden ist, weßhalb sich dieser Posten noch mindern dürfte.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 21. Straße von Adelsheim nach Zimmern . . . . . 5,350 fl.

§ 22. Straße von Bonndorf nach Stühlingen . . . . . 45,000 fl.

Das schon längst anerkannte Bedürfniß, diese Straße durch Umgehung der beträchtlichsten Steigen in einen bessern Stand zu bringen, wurde in Folge der Eröffnung der Rheinthaleisenbahn noch gesteigert, weßhalb die zweite Kammer auf dem letzten Landtage eine Petition der betheiligten Gemeinden empfehlend an Großh. Staatsministerium überwies. Der Gesammtaufwand wurde zu 96,000 fl. veranschlagt, und einstweilen für die Budgetperide 1864/65 die Summe von 45,000 fl. gefordert, wogegen Nichts zu erinnern und nur der Wunsch beizufügen ist, es möge mit den betheiligten Gemeinden eine Vereinbarung wegen der Uebernahme eines Theiles dieser Kosten durch dieselben versucht werden.

§ 23. Straße von St. Blasien nach Albbruck . . . . . 6000 fl.

§ 24. Korrektion der Hasenwaldsteige . . . . . 35,000 fl.

Die Verbesserung der Straße zwischen Neustadt und Tryberg ist durch die immer lebhafter werdenden Verkehrsverhältnisse des Schwarzwaldes, insbesondere zum ungestörten Betrieb einer Fahrpostverbindung zwischen Lenzkirch, Neustadt, Böhrenbach, Furtwangen und Tryberg dringend nöthig geworden. Am dringendsten ist die Korrektion der sogenannten Hasenwaldsteige, welche zu 35,000 fl. veranschlagt ist, weßhalb diese Summe für 1864/65 beantragt wird.

§ 25. Straße vom rothen Kreuz nach Schluchsee . . . . . 18,000 fl.

Zu einer bessern Straßenverbindung zwischen Freiburg und Neustadt mit St. Blasien über Lenzkirch ist die Erbauung einer neuen, beziehungsweise Verbesserung einer bestehenden Straße vom rothen Kreuz bis Altglashütte, und am Schluchsee nöthig, und erfordert einen Gesammtaufwand von 38,000 fl., wovon für 1864/65 der Betrag von 18,000 fl. angefordert wird.

§ 26. Korrektion der Steige bei Appenweier . . . . . 3,200 fl.

§ 27. Verbindungsstraße zwischen Mudau und Mosbach . . . . . 4,000 fl.

§ 28. Fortsetzung der Renchkorrektion bis unterhalb Erlach . . . . . 40,000 fl.

Die Fortsetzung der Renchkorrektion unterhalb Erlach hat sich insbesondere seit den letzten Hochwasserbeschädigungen als ein Bedürfniß gezeigt, erfordert aber einen Kostenaufwand von 54,000 fl. wozu die Gemeinde Erlach einen Beitrag leisten will, der jedoch noch nicht festgestellt ist. Für die gegenwärtige Budgetperiode wird indessen die Summe von 40,000 fl. angefordert.

§ 29. Zuschuß zum Elzbau . . . . . 10,000 fl.

§ 30. Zuschuß zum Kinzigbau . . . . . 20,000 fl.

§ 31. Korrektion der Rumpensteige . . . . . 23,000 fl.

§ 32. Straße von Buchen nach Hettingenbeuern . . . . . 20,600 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diese Straße bildet ein Glied der Verbindungsstraße zwischen dem Neckar und dem Main, und sollte auch auf bayerischem Gebiete bis Amorbach fortgesetzt werden. Letzteres geschah zwar bisher noch nicht und es unterblieb daher einstweilen der volle Ausbau der Straße; doch wurde indessen der Neubau von Buchen nach Hettingenbeuern in Folge einer Petition der Stadt Buchen beim letzten Landtag als wünschenswerth und zugleich als billig erachtet, da die Stadt Buchen schon in den Jahren 1853/54 zu Aufführung eines Theils der fraglichen Straße einen erheblichen Beitrag geleistet hatte.

Auf Grund der neuesten Kostenüberschläge wird die Summe von 20,600 fl. für 1864/65 in Anforderung gebracht.

§ 33. Korrektion der Steige am Hohenstein zwischen Schiltach und Wolfach . . . 46,000 fl.

Zur Erleichterung des Verkehrs im Kinzigthale, besonders wenn die Eisenbahn bis Hausach fortgesetzt ist, wird dieser Bau als sehr dringend bezeichnet, und daher die veranschlagte Summe von 46,000 fl. angefordert.

§ 34. Korrektion der Straße durch das Schapbacher Thal am sogenannten Ochsenstich . . 12,000 fl.

§ 35. Anlage einer Zufahrtstraße von Altlußheim zur Brücke bei Speyer . . . . 14,000 fl.

Diese Zufuhrstraße wird durch die auf Kosten der Stadt Speyer aufzuführende Schiffbrücke veranlaßt, und wird jedenfalls zur Erleichterung des beiderseitigen Verkehrs dienen.

§ 36. Photographie der Originalblätter der Landesaufnahme . . . . . 2,000 fl.

Da bisher von den 686 Originalblättern der Landesvermessung nur 169 photographirt sind, muß diese Arbeit noch fortgesetzt werden und wird voraussichtlich in dieser Budgetperiode 2000 fl. Kosten veranlassen.

Sämmtlich vorstehende Positionen wurden von der hohen zweiten Kammer unverändert angenommen, und Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, glaubt aus denselben Gründen den Antrag stellen zu müssen:

Dem außerordentlichen Budget des Großh. Handelsministeriums, und zwar:

für aufrecht zu erhaltende Kredite . 177,355 fl.
für neue Anforderungen . . . . . 970,115 fl.

zusammen 1,147,470 fl.

die Zustimmung dieses hohen Hauses zu ertheilen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

VI. Finanzministerium.

A. Lasten und Verwaltungskosten.

Tit. IV. Steuerverwaltung.

§. 1. Für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes werden angesprochen:

als aufrecht zu erhaltender Kredit	23,302 fl.
als neue Anforderung	60,000 fl.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 7. Mai 1858 waren im letzten außerordentlichen Budget 25,000 fl. bewilligt, davon aber bis Ende 1863 nur 1697 fl. 6 kr. verwendet worden, weßhalb der Rest nunmehr als aufrecht zu erhaltender Kredit beansprucht wird.

Da nach der Regierungsbegründung die Vorarbeiten im vollen Gange sind, und mit der neuen Einschätzung selbst baldigst begonnen, auch das Geschäft möglichst rasch getrieben werden soll, wurde hiefür eine weitere Summe von 60,000 fl. verlangt.

Wir haben gegen diese Anforderung keinen Anstand zu erheben, und beantragen die Bewilligung der obenbezeichneten Beträge.

§ 2. Für die neue Katastrirung der Gebäude . . . . . 15,000 fl.

Mit der Regierungsvorlage wurde ein noch gegenwärtigem Landtag vorzulegender Gesetzesentwurf über eine neue Katastrirung der Gebäude, in Aussicht gestellt mit dem Anfügen, daß die Ausführung baldthunlichst beginnen soll, sobald der Entwurf zum Gesetz erhoben sein wird.

In Betracht, daß die gleichzeitige Erledigung dieses Geschäftes mit dem im § 1 bezeichneten wünschenswerth erscheint, beantragen wir die Bewilligung der geforderten . . . . . 15,000 fl.

Tit. V. Salinenverwaltung.

§ 3. Für Vornahme von Bohrversuchen auf Steinsalz werden gefordert:

als aufrecht zu erhaltender Kredit	2,037 fl.
als neue Anforderung	5,000 fl.

Unter Hinweisung auf die Regierungsbegründung beantragen wir die Bewilligung dieser Summen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. VI. Zollverwaltung.

§ 4. Für die Herstellung neuer Brückengebäude in Kehl
werden gefordert . . . . . 33,400 fl.

Mit der Regierungsvorlage wurde eine nähere Erläuterung über das Bedürfniß, diese Bauten aufzuführen, gegeben.

Wir haben nichts dabei zu erinnern, und beantragen die Bewilligung.

§ 5. Für die Herstellung steinerner Treppen in den Lagerhäusern zu Mannheim
werden gefordert . . . . . 4,000 fl.
welche wir aus den in der Regierungsbegründung und dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer ausgeführten Gründen zur Genehmigung empfehlen

§ 6. Für Zollgebäude in der Kreuzlinger- und Paradieser-Vorstadt in Konstanz
werden gefordert . . . . . 32,000 fl.

Die beiden genannten Vorstädte von Konstanz, welche seither aus dem Verbande des Zollvereins ausgeschlossen waren, sollen nach dem Wunsche der Zollbehörden und der Gemeindebehörden von Konstanz jetzt in den Zollvereinsverband eingeschlossen werden. Diese Maaßregel erfordert neue Zollgebäude am Kreuzlinger- und am Emmishofer-Thor, ferner im Paradies, für welche Bauten nach den Voranschlägen rund 32,000 fl. beansprucht werden.

Wir beantragen die Bewilligung.

§ 7. Für die Herstellung von Wohnungen für die Grenzaufseher in Säckingen
werden gefordert . . . . . 4,800 fl.
und von uns, unter Bezug auf die Regierungsbegründung, die Bewilligung beantragt.

Tit. VII. Münzverwaltung.

§ 8. Für Anschaffung und Aufstellung einer Dampfmaschine
wurden fürsorglich 4000 fl. angesprochen, welcher Posten jedoch bei den Berathungen mit der Kommission der zweiten Kammer Schwierigkeiten begegnete und im Einverständniß mit Großh. Regierung zu streichen ist.

B. Eigentlicher Staatsaufwand.

§ 9. Für die Katastervermessung.

Da nach Artikel 10 des Gesetzes vom 26. März 1852 den Ständen auf jedem ordentlichen Landtag Nachweisung über den Fortgang des Geschäfts der Katastervermessung und den Kostenaufwand zu geben ist, wurde von Großh.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierung zugleich mit dem außerordentlichen Budget, eine erschöpfende Nachweisung von den Jahren 1861 und 1862, theilweise auch von 1863 gegeben, auf welche (S. 252—262) wir uns der Kürze halber beziehen, und aus derselben nur folgende allgemeine Notizen vorzuführen uns erlauben:

1) der genehmigte Voranschlag der Ausgaben war:

	pro 1861.	pro 1862.
	76,050 fl.	86,955 fl.
ab die Einnahmen . .	15,000 fl.	19,125 fl.
der eigentliche Aufwand .	61,050 fl.	67,830 fl.

Das Rechnungsergebniß an Ausgaben war:

	pro 1861.	pro 1862.
	77,754 fl. 35 kr.	111,551 fl. 35 kr.
ab die Einnahmen . .	16,971 fl. — kr.	31,357 fl. 34 kr.
der eigentliche Aufwand	60,783 fl. 35 kr.	80,194 fl. 1 kr.

Da die Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Budget-Sätzen genügend erläutert wurden, beantragen wir vorstehende Summen für unbeanstandet zu erklären.

2) Die Triangulirung, d. h. die Vervollständigung des Dreiecksnetzes der Landesvermessung war Ende 1863 auf 513 Gemarkungen (beinahe 1/4 aller Gemeinden des Landes) vollzogen.

In 901 Gemarkungen (41,6 des Landes) war die Vermessung angeordnet, und die Grenzenfeststellung begonnen.

Auf dem Felde wurde die Vermessung in den 10 Jahren von Beginn des Katastergeschäfts bis Ende 1863 in 276 Gemarkungen (12,7 des Landes) beendigt.

Der Vermessungsaufwand steigerte sich in letzterer Zeit erheblich, indem er in den

Jahren 1859/60 per Morgen durchschnittlich 54,3 Kreuzer
" 1861/62 " " " 1 fl. 15 kr.

betrug.

Die Zahl der Geometer betrug Ende 1863 etwa 60; die Zahl der aufgestellten Bezirksgeometer 4.

Aus vorstehenden Notizen ergibt sich, daß das Geschäft der Katastervermessung bisher noch nicht den raschen Fortgang nahm, wie zu wünschen gewesen wäre, woran wohl neben der Neuheit des Geschäfts auch die Unthätigkeit mancher Gemeindebehörden Schuld sein mochte. Wir wollen hoffen, daß bei der nun größeren Anzahl von Geometern, und der allmälig größeren Uebung und Gewandtheit derselben, so wie der vermehrten Konzentration der Arbeiten, das Geschäft später einen verhältnißmäßig rascheren Fortgang nehmen werde; auch erlauben wir uns den Wunsch beizufügen, daß die Gemeindebehörden sowohl die Arbeiten überhaupt als auch insbesondere die dabei in Anregung kommenden Güterzusammenlegungen, Wegverlegungen und dergleichen mehr als bisher unterstützen, beziehungsweise zur Erleichterung und Unterstützung dieser Arbeiten landwirthschaftliche Sachverständige beauftragen möchten.

3) Anlangend den Voranschlag pro 1864/65, welcher unterstellt, daß 1/4 mehr als im Jahr 1862 geleistet werden soll, so wurde derselbe von Großh. Regierung in folgender Weise aufgestellt:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. Ausgaben.

§ 1.	Besoldungen und Gehalte der Beamten des inneren Dienstes	16,822 fl.
§ 2.	Für die Erhaltung und Ausbildung des Dreiecksnetzes	5,931 fl.
§ 3.	Für die Vermessung und Chartirung	107,510 fl.
§ 4.	Gebühren, Diäten und Reisekosten, wegen Grenzbesichtigungen, örtlichen Prüfungen, Schlußverhandlungen und der allgemeinen Aufsicht	4,637 fl.
§ 5.	Bureaubedürfnisse für den äußern Dienst	3,186 fl.
§ 6.	Bureaubedürfnisse für den innern Dienst	1,160 fl.
§ 7.	Sonstige Kosten	1,369 fl.
	zusammen	140,615 fl.

II. Einnahmen.

§ 1.	Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer zum Vermessungsaufwand	35,458 fl.
§ 2.	Sonstige Einnahmen	3,739 fl.
	zusammen	39,197 fl.
	Diese von den ersteren abgezogen, bleibt reine Ausgabe	101,418 fl.
	Die in das Budget aufzunehmende Summe für 2 Jahre stellt sich somit auf	202,836 fl.
	im Budget für 1862/63 waren vorgesehen	135,660 fl.
	also jetzt mehr	67,176 fl.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ueber die nähere Entzifferung dieser Summen, über die Vergleichung der einzelnen Budgetsätze mit den früheren, und über die Motive zu theilweisen Aenderungen, erlauben wir uns, auf die in der Regierungsbegründung und dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer gegebenen Darstellungen hinzuweisen, und den veranschlagten Betrag der reinen Ausgabe mit . . . . . 101,418 fl.
für jedes der Jahre 1864 und 1865 zur Genehmigung zu empfehlen.

In Beziehung auf den Gesammtbetrag des Budgets des Großh. Finanzministeriums erlauben wir uns in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer (nach Abzug des § 8 mit 4000 fl.) den Antrag zu stellen:

die aufrecht erhaltenen Kredite mit	25,339 fl.
die neuen Anforderungen mit	357,036 fl.
zusammen . .	382,375 fl.

zu bewilligen.

VII. Kriegsministerium.

A. Die aufrecht zu erhaltenden Kredite

dieses Ministeriums umfassen folgende Positionen:

1) für Jägerbüchsen	20,458 fl.
2) für Erbauung eines Schießwalles auf dem Artillerieübungsplatz bei Forchheim . .	8,000 fl.
3) für den Ausbau des sog. Torkelgebäudes in Petershausen, Garnison Konstanz . .	4,810 fl.
4) für Einrichtung der Repräsentationsräume in der Wohnung des Gouverneurs der Bundesfestung Rastatt	3,411 fl.
	36,679 fl.

In der Regierungsbegründung, worauf wir hiemit verweisen wollen, ist näher ausgeführt, warum die vorstehenden bereits in der letzten Budgetperiode bewilligten Positionen entweder gar nicht, oder nur theilweise verwendet werden konnten, und es liegt hiernach kein Grund zur Beanstandung dieser 4 Posten vor.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Neue Anforderungen.

5) Vorübergehende Bewilligung für Offiziere . . . . . 9,014 fl.

nämlich aus der Gage, dem Pferdegeld, und den Rationen für einen überzähligen Obersten der Infanterie, derzeit Garnisonskommandant der Residenz, wie in der letzten Budgetperiode für beide Jahre 1864/65 . . 7,534 fl.

und

für einen in das Kriegsministerium befehligten Artillerieoffizier für 1864 und 1865 . . . . 1,480 fl.

Hieher gehören ferner die aus dem ordentlichen Budget in das außerordentliche überwiesenen Beträge für 8 Majore der Infanterie und 1 Major der Artillerie für jedes Jahr 6,906 fl., also für die Budgetperiode 1864/65 . . . . . 13,812 fl.

so daß der Gesammtbetrag für § 5 sich berechnet auf . . . . . 22,826 fl.

Unter Bezug auf die nähere Begründung der Regierungsvorlage, und beziehungsweise auf die Verhandlungen über das ordentliche Budget beantragen wir die Bewilligung der geforderten . . . 22,826 fl.

§ 6. Für Herstellung von Offiziers-Wohnungen im linken Schloßflügel zu Rastatt wurden 10,000 fl. gefordert, von dem andern Hause aber abgelehnt, nachdem vom Abgeordneten der Stadt Rastatt eine Nachweisung darüber beigebracht war, daß es dermalen weder an Familienwohnungen, noch an Wohnungen für ledige Offiziere fehle. Wir haben unter diesen Verhältnissen keinen Anlaß, einen, dem Beschlusse der zweiten Kammer entgegengesetzten Antrag zu stellen.

§ 7. Für Umbau des Militärbackhauses in Karlsruhe, mit welchem Gebäude auch eine Wohnung für einen höhern Offizier — den Herrn Präsidenten des Großh. Kriegsministeriums — erbaut werden sollte, wurden gefordert . . . . . 60,000 fl.

von der zweiten Kammer jedoch, welcher diese Kombination nicht räthlich erschien, nur 30,000 fl., nämlich zur Beschaffung einer geeigneten Dienstwohnung für den Herrn Kriegsministerialpräsidenten bewilligt, und die Genehmigung des Kostenaufwandes für Umbau der Militärbäckerei abgelehnt, weil von der Ansicht ausgegangen wurde, dieser Umbau sei mit der Frage der Verlegung des Militärbackhauses außerhalb der Stadt zu verbinden, und müsse zur Zeit als nicht genügend erörtert, beruhen.

Ihre Kommission schließt sich dieser Ansicht an, und glaubt ebenfalls, es könne bei dem zu Neubauten sehr günstigen Platz, auf dem die Militärbäckerei jetzt steht, im Falle einer Veräußerung derselben möglicherweise so viel erlöst werden, daß die Verlegung und Aufführung eines neuen Backhauses außerhalb der Stadt nur einen ganz geringen Kostenaufwand erfordern werde, für welchen dann eine besondere Vorlage an die Stände zur Beschaffung des erforderlichen Kredits gemacht werden könnte.

Wir hätten zwar gewünscht, es hätte diese Vorlage, wenigstens approximativ, noch auf dem jetzigen Landtage erfolgen und eine entsprechende Summe vorläufig von den Ständen zur Verfügung gestellt werden können, damit baldmöglichst die von der Großh. Kriegsverwaltung näher bezeichnete bessere und billigere Bäckereieinrichtung eingeführt werden könnte, vermögen aber, bei der zur Zeit erfolgten Ablehnung Seitens des andern Hauses, keinen entgegengesetzten Antrag mit einiger Aussicht auf Erfolg zu stellen, und erlauben uns daher nach gegenwärtiger Sachlage, und unter Hinweisung auf die Regierungsbegründung, nur den Antrag:

Die obenbezeichneten 30,000 fl. für eine Dienstwohnung des Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums zu bewilligen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 8. Für Erweiterung der ärarischen Karlskaserne in Freiburg . . . 170,000 fl.

Da die Karlskaserne keinen hinreichenden Raum für 2 Bataillone darbietet, mußte seit längerer Zeit ein der Stadtgemeinde Freiburg gehöriges Gebäude, ein früheres Kloster zur Kasernirung eines Theils der Garnison miethweise benützt werden. Der Miethvertrag ist mit diesem Jahre abgelaufen, und will von der Stadtgemeinde, die das Gebäude zu andern Zwecken benützen möchte, nicht erneuert werden, so daß die Großh. Kriegsverwaltung zum Bau einer neuen Kaserne schreiten muß. Nach vorliegendem Plane soll der Neubau mit der Karlskaserne und zwar mit Front gegen den Karlsplatz verbunden werden, Raum für 450 Mann und außerdem noch Wohnungen für verheirathete Unteroffiziere, Räume für die Wägen des Regiments und der Sanitätskompagnie und für sonstige Requisiten, auch Stallungen erhalten, unbeschadet einer gefälligen architektonischen Form, und wurde nebst Geländeerwerbung im Ganzen veranschlagt auf . . . . . 185,000 fl.
woran die Stadt Freiburg außer einem Theil des Bauplatzes übernehmen wird . . . . 15,000 fl.

so daß von der Großh. Kriegsverwaltung . . . . . 170,000 fl.
für das außerordentliche Budget der Jahre 1864/65 vorgeschlagen werden.

Wir empfehlen diesen, auch vom anderen Hause angenommenen Vorschlag zur Genehmigung, und

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, erlaubt sich bezüglich des Gesammtbetrags des außerordentlichen Budgets des Großh. Kriegsministeriums, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer den Antrag:

die aufrecht erhaltenen Kredite mit . .	36,679 fl.
die neuen Anforderungen mit	222,826 fl.
zusammen . .	259,505 fl.

zu bewilligen.

Beilage Nr. 329 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 25. Juni 1864.

Kommissionsbericht

über

die von der Großh. Badischen Regierung mit der K. K. Oesterreichischen und der K. Preußischen Regierung abgeschlossenen Etappen-Konventionen.

Erstattet

von Oberst **Keller.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Hochgeehrteste Herren!

Die von der Großh. Regierung unter dem 12. März d. J. den Ständen zur Kenntnißnahme, und so weit erforderlich zur nachträglichen Zustimmung vorgelegten Etappen-Konventionen haben die Regelung des Durchmarsches der K. K. Oesterreichischen und der K. Preußischen Truppen durch das Großh. Gebiet zum Zweck, insoweit dieser in Erfüllung von Bundespflichten und durch die Einverleibung der Hohenzollernschen Fürstenthümer in das Königreich Preußen nothwendig wird.

Die mit der K. K. Oesterreichischen Regierung vom 12. August 1863 abgeschlossene Etappen-Konvention setzt die im Jahr 1817 getroffenen Vereinbarungen außer Kraft und räumt dieser Regierung für die von und nach den Bundesfestungen Rastatt, Ulm und Mainz, oder nach Frankfurt a. M. bestimmten Militär-Transporte folgende Etappenstraßen ein:

die Eisenbahnlinie von Rastatt über Durlach nach Bruchsal, beziehungsweise über Bruchsal nach Heidelberg, Mannheim oder Darmstadt;

die Eisenbahnlinie von Rastatt über Ettlingen, Durlach, Pforzheim nach Mühlacker;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Straße von Rastatt über Ettlingen, Ellmendingen und Pforzheim an die Württembergische Grenze bei Illingen;

die Straße von Rastatt über Mühlburg, Wiesenthal nach Mannheim zum Uebergang auf das linke Rheinufer;

die Straße von Schwetzingen über Heidelberg nach Weinheim bis an die Hessische, und endlich

die Straße von Mannheim über Heidelberg nach Sinsheim an die Württembergische Grenze.

Die Konvention setzt zu gleicher Zeit die Etappenorte und deren Entfernung fest, und bestimmt, daß die Fortbewegung der Truppen im Großherzogthum in der Regel mit Benützung der Eisenbahn geschehe.

Nur dann, wenn der Bahnverkehr unterbrochen sein sollte, oder wo die besondere Natur der Militärtransporte eine Beförderung auf der Eisenbahn unthunlich erscheinen lassen, werden die oben erwähnten Landstraßen benützt.

Bei Transporten durch die Eisenbahn wird den Kaiserlichen Truppen auf Großherzoglichem Gebiet nur dann ein Nachquartier angewiesen, wenn nach den Eisenbahn-Fahrplänen die Route nicht in einem Tag zurückgelegt werden kann, und dann abwechselnd in Bruchsal und Heidelberg.

Die Etappenstraßen bilden überall die kürzesten Linien, und geben zu keiner besondern Bemerkung Veranlassung.

Die mit der K. Preußischen Regierung abgeschlossene Etappen-Konvention, datirt vom 12. August 1861, während zwei weitere nachträgliche Vereinbarungen mit dieser Regierung, die eine unter dem 5./29. April 1862, die andere unter dem $\frac{\text{23. März}}{\text{8. April}}$ 1863 abgeschlossen worden sind.

In der Konvention vom Jahr 1861 bewilligt die Großh. Regierung der K. Preußischen für aus den Hohenzollernschen Landen nach andern Preußischen Gebietstheilen, und umgekehrt, bestimmte Truppentheile oder Rekruten und Reservetransporte zwei Etappenstraßen, die eine

in der Richtung von Stuttgart nach Mannheim oder Frankfurt a. M. über Mühlacker, Bruchsal und Heidelberg;

und die andere

in der Richtung von Sigmaringen oder Mößkirch über Stockach, Engen, Donaueschingen, Neustadt und Freiburg nach Mannheim.

Sodann für die von und nach Rastatt kommenden K. Preußischen Truppen, sofern solche nicht auf der Eisenbahn befördert werden, drei weitere Etappenstraßen, und zwar:

die eine

in der Richtung von Saarbrücken nach Rastatt, von der Knielinger Brücke über Mühlburg oder Darlanden 2c.;

die andere

in der Richtung von Mannheim über Schwetzingen, Wiesenthal, Eggenstein, Mühlburg nach Rastatt und

die dritte

in der Richtung von Heidelberg über Wiesloch, Bruchsal, Durlach, Ettlingen nach Rastatt.

Bezüglich auf diese drei letztern Straßen blieb aber die Verabredung über die Etappenorte und deren Bezirke, sowie über die Berechnung der Entfernungen eine besondere Uebereinkunft vorbehalten, und bis dahin auch die konventionsmäßige Benützung derselben ausgesetzt.

Diese besondere Uebereinkunft geschah dann unter dem $\frac{\text{23. März}}{\text{8. April}}$ 1863, in der noch weiter bestimmt wurde, daß für Märsche von der Knielinger Brücke bis Rastatt und umgekehrt in der Regel zum Truppentransport die Eisenbahn zu benützen sei.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bezüglich der beiden oben erwähnten Etappenlinien trat aber die Konvention schon mit dem 15. August 1861 in Kraft und es hat auf der einen die Beförderung der Mannschaft und der Transporte stets auf der Eisenbahn stattzufinden, während auf der andern eigene Etappenbezirke von Sigmaringen oder Mößkirch an bis Freiburg bezeichnet und dem durchmarschirenden K. Preußischen Militär ein Rasttag, und zwar beim Marsche von Sigmaringen nach der Preußischen Monarchie zu Donaueschingen, und beim Marsche nach Sigmaringen zu Neustadt gestattet worden sind.

Durch die nachträgliche Vereinbarung vom 5./29. April 1862 ist eine weitere Etappenstraße festgesetzt, die durch K. Württembergisches Gebiet führend, das badische Land auf der kürzesten Linie von Freudenstadt über Ottenhöfen bis zur nächsten Eisenbahnstation Achern durchzieht.

Diejenige Etappenlinie, welche die Interessen des Großherzogthums am meisten berührt, ist unstreitig die Straße von Sigmaringen nach Freiburg, weil sie den Schwarzwald auf einer Strecke von mehr als 30 Wegstunden durchzieht und vor dem definitiven Abschlusse der Konvention, und vor den zwischen der K. Preußischen und K. Württembergischen Regierung getroffenen Vereinbarungen auch ausschließlich zu dem Durchmarsche benutzt worden ist.

Eine sehr wesentliche Erleichterung für diese Linie trat aber ein, als der K. Preußischen Regierung die Straße von Freudenstadt nach Achern zur Verfügung gestellt worden ist, so daß die von Freiburg über den Schwarzwald ziehende Etappenstraße in Zukunft nur in ganz besondern Fällen zur Benützung kommen wird.

Da indessen auch die Eisenbahnlinie über Stuttgart bis Rottenburg vollendet, und dadurch die Möglichkeit gegeben worden ist, die Strecke von Mannheim bis zur Hohenzoller'schen Grenze in einem Tag zurückzulegen, so ist in der Kommission die Frage in Erwägung gezogen worden, ob nicht die Großh. Regierung zu weiteren Unterhandlungen zu veranlassen sei, damit in Zukunft sämmtliche Transporte K. Preußischer Truppen auf dieser Route nach den Hohenzoller'schen Fürstenthümern oder umgekehrt geschehen; allein die in der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer über den nämlichen Gegenstand gegebenen Erklärungen der Großh. Regierungskommission, wonach die Bahnlinie von Bruchsal-Stuttgart jetzt schon von allen denjenigen Transporten benützt wird, welche von Mainz oder der K. Preußischen Monarchie kommen, und nach den Hohenzoller'schen Landen bestimmt sind, oder die von da nach jenen Orten zurückgehen, haben Ihre Kommission veranlaßt, von einer weiteren Erörterung dieser Frage Umgang zu nehmen.

Beide Etappenkonventionen, sowohl die mit der K. K. Oesterreichischen, als auch mit der K. Preußischen Regierung abgeschlossene beruhen in dem Punkte der Entschädigung, für die in Anspruch genommenen Naturallieferungen ganz auf dem Grundsatze der Gleichstellung der Bundestruppen mit den Großherzoglichen Truppen, ein Prinzip, das von Ihrer Kommission nur gebilligt werden kann, weil eine andere Behandlung der Truppen von Verbündeten, die größtentheils nur in Ausführung von Bundespflichten das badische Territorium durchziehen, kaum zulässig sein wird.

Nur für diejenigen Leistungen, welche bei dem Marsche Großh. Truppen nicht vorkommen, wie z. B. das Stellen von Boten und Wegweisern, oder die nach den bestehenden Bestimmungen durch die Großh. Kriegsverwaltung selbst geliefert werden, sind besondere Tarife vereinbart, die zu besondern Bemerkungen keine Veranlassung geben.

Um die Belastung der Landeseinwohner so viel als möglich zu erleichtern, ist in den Konventionen mit Recht der Grundsatz festgehalten, daß auf denjenigen Strecken, durch welche die Eisenbahn zieht, diese in der Regel zum Truppentransporte verwendet wird, während die Landstraßen nur für Transporte von Munition und Pferden benützt werden, deren Beförderung auf der Eisenbahn nicht thunlich erscheint.

Das Eisenbahn-Regulativ gestattet nämlich nur solche Munitionstransporte, die in normalmäßig verpackten Kriegsfahrzeugen geschehen, was bei den hier in Frage stehenden Transporten seltener der Fall sein wird.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vorstehenden Konventionen hat die zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 11. Juni die Genehmigung ertheilt, und auch Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle den vorgelegten, zwischen der Großh. Regierung und der K. K. Oesterreichischen und K. Preußischen Regierung abgeschlossenen Etappen-Konventionen mit den beiden ergänzenden Vereinbarungen die nachträgliche Zustimmung ertheilen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 330 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 25. Juni 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

1) das ordentliche Budget der Postverwaltung,
2) das ordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
3) das ordentliche Budget der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
4) das außerordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
5) das Budget über die umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebs- und der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
6) das Budget über den Antheil Badens an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn und ihres Staatstelegraphen, für die Jahre 1864 und 1865.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Dennig.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

I. Postverwaltung.

Das vorliegende Budget berechnet die muthmaßliche Reineinnahme auf jährlich 362,791 fl.

Hiernach stellt sich dieselbe für die laufende Periode um 83,986 fl. höher als für die vorige und selbst noch um 7,996 fl. höher als für die Periode 1860/61, für welch letztere der höchste, bis dahin berechnete Reinertrag in Ansatz gekommen war.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diese Erhöhung ist um so erfreulicher, als den Voranschlägen in den Haupteinnahmepositionen die neuesten Rechnungsergebnisse des Jahres 1863 zu Grunde gelegt sind, in welchem die großen im Jahr 1862 in unserem Postwesen eingeführten Reformen: die Aufhebung der Bestellgebühr (Briefkreuzer) für Briefe und Kreuzbandsendungen, die Beseitigung der 6 kr. Stufe und Einführung einer einheitlichen Brieftaxe von 3 kr. für den ganzen internen Verkehr unter Aufhebung der bis dahin als Zuschlagstaxe noch besonders erhobenen Landposttaxe, die Erweiterung der Landpostanstalt durch Einführung täglicher Botengänge selbst auf entlegenere Orte und Zinken — ihre nachtheiligen Wirkungen auf die Postkassen schon in vollem Maaße hätten äußern müssen.

Die Opfer, welche die Postverwaltung durch alle diese Erleichterungen und Verbesserungen dem Publikum brachte, waren auf 130,000 fl. angeschlagen und ist gewiß erfreulich, schon durch die Ergebnisse des ersten Rechnungsjahres die Erwartung gerechtfertigt zu finden, daß diese großen Opfer in der größeren Belebung des Postverkehrs wieder ihre Ausgleichung finden würden. Dieser überraschend schnelle günstige Erfolg gibt zugleich den sprechendsten Beleg, wie sach- und zeitgemäß diese Reformen waren.

In der formellen Anlage des Budgets sind verschiedene Aenderungen eingetreten, welche in der Vorbemerkung Seite 6 der Regierungsvorlage näher begründet sind. Wir stimmen damit überein, daß durch das Aufgeben der früher konsequent durch alle Rubriken durchgeführten Trennung des Brief- und Fahrpostbudgets, wobei manche Ansätze auf einer mehr oder minder willkührlichen Abschätzung der jedem Theile zufallenden Quote beruhen mußten, die Wahrheit des Budgets nichts verliert, und legen unter den jetzigen Verhältnissen, wo fast der ganze Postverkehr durch die Eisenbahn vermittelt wird, der nach Briefpost und Fahrpost gesonderten Berechnung des Reinertrags auch keinen besonderen Werth mehr bei. Ganz angemessen aber erscheint uns die eingeführte Aenderung in der Verrechnung der Centralverwaltungskosten. Doch müßten wir aufrichtig beklagen, wenn die in dem Kommissionsbericht des anderen Hauses ausgesprochene Besorgniß, daß hierin der Anfang zu einer gänzlichen Trennung der Postverwaltung und der Eisenbahnbetriebsverwaltung zu finden sein dürfte, irgend wie begründet wäre. Der Dienst beider Anstalten greift vielfach so naturgemäß und eng in einander, daß nach unserer Anschauung eine vollständige Trennung des Personals und am Ende sogar der Lokalitäten eine ganz enorme Vermehrung der Kosten veranlassen würde. Bei unvollständiger Trennung aber müßte der Mangel einer einheitlichen Leitung unfehlbar zu den störendsten Collisionen führen, deren Nachtheile vielleicht nicht geringer anzuschlagen wären. Mögen die Geschäfte der Direktion der Großh. Verkehrsanstalten sich auch so außerordentlich vermehren oder bereits vermehrt haben, daß sie nach der gegenwärtigen Organisation von einem Einzelnen nicht mehr bewältigt werden können, so werden sich so gut wie anderwärts unter noch großartigeren Verhältnissen auch bei uns in Baden Einrichtungen treffen lassen, welche unbeschadet der unentbehrlichen einheitlichen Leitung die Bewältigung der Geschäfte, von welchem Umfang sie auch sein mögen, ermöglichen. Sicher wird die Großh. Regierung einen so folgeschweren Schritt, wie die Trennung dieser beiden jetzt verbundenen Verwaltungen, nicht thun ohne ihn nach allen Seiten reiflichst zu erwägen, und da Abhilfe gegen Geschäftsüberbürdung unfehlbar auch in anderer sachgemäßer Weise sich finden lassen wird, nach Ziffer 7 Seite 17 der Begründung durch Ernennung eines Stellvertreters für den Direktor und andere Aenderungen in der Organisation des Dienstes der Direktion für's Erste sogar schon getroffen ist, so können wir die angedeutete Besorgniß vorerst nicht theilen.

Einnahme.

§ 1. Erträgniß aus dem Briefpost- und Zeitungsverkehr:

a) Porto und Franko nach den Rechnungsergebnissen d. J. 1863 . . . . . 722,272 fl.

bestehend aus 664,470 fl. eigener Einnahme und 57,802 fl. Einnahme für fremde Verwaltungen, welche unter § 2 wieder in Ausgabe kommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die eigene Einnahme übersteigt den vorigen Budgetsatz um 82,795 fl. und gewährt damit fast vollen Ersatz für den Wegfall der Briefkreuzer, deren Ertrag zu 85,000 fl. angeschlagen war.

b) Transitporto ist um 20,461 fl. höher als im vorigen Budget, auf Grund der 1863er Rechnung mit 47,447 fl. aufgenommen.

c) Zeitungsporto. Nach dem Ertrage des 2. Semesters 1862 und des 1. Semesters 1863 ist der Budgetsatz, nur unbedeutend höher als der vorige, zu . . . . . 52,298 fl.
berechnet.

Nach den Entgegnungen auf die bezüglich dieser Position im anderen Hause zur Sprache gekommenen Wünsche dürfte eine Ermäßigung der Zeitungsprovision im innern Verkehr, wenigstens eine Gleichstellung der politischen Blätter mit den nichtpolitischen, bei der nächsten Budgetvorlage zu erwarten sein.

d) Verschiedene Gebühren . . . . . 37,006 fl.
im vorigen Budget nur 21,554 fl. Der größte Antheil an dieser erheblichen Zunahme trifft die Zustellungsgebühren für Zeitungen, wofür der Budgetsatz von 11,000 fl. nach den neueren Erträgnissen auf 24,432 fl. gestiegen ist; doch ist eher zu vermuthen, daß der vorige Budgetsatz, bei welchem der Ertrag der Briefkreuzer erstmals in Wegfall kam, zu nieder gegriffen war, als daß im Gegensatz zu der geringen Mehreinnahme von 346 fl. für Zeitungsporto, der Ertrag der Zustellungsgebühren für Zeitungen um 14,125 fl. gestiegen sei.

Die ganze Einnahme aus dem Briefpost- und Zeitungsverkehr, nach dem Voranschlage 859,023 fl. stellt sich nach Ausscheidung der Einnahme für fremde Verwaltungen um 88,395 fl. höher als nach dem vorigen Budget.

§ 2. Fahrposterträgnisse.

a) Von Personen und Reisegepäck . . . . . 3,000 fl.

Nachdem nun der Dienst auf der Linie Waldshut-Constanz von der Eisenbahn versehen wird und auch der letzte Eilwagenkurs, Stockach-Singen, an Privatunternehmer übergeben ist, finden hiefür nur noch Erhebungen für fremde Verwaltungen statt.

b) und c) Von Fahrpostſtücken und Transitporto . . . . . 780,419 fl.

Diese beiden, bisher getrennten Positionen sind nun in Eine vereinigt. Denselben sind noch weiter beigeschlagen die seither als Provision erhobenen und besonders verrechneten, jetzt aber als Porto zu behandelnden Nachnahmegebühren, was zur Vereinfachung des Rechnungswesens ganz angemessen ist. Ferner ist eine Mehreinnahme von 7,500 fl. in Aussicht genommen, die sich durch die Aufhebung der ermäßigten Posttaxe ergeben wird, welche Fahrpostsendungen bis zum Werth von 100 fl. oder 5 Pfund Gewicht und bei einer Entfernung bis zu 3 Meilen seither genossen haben, und ist hiernach und auf Grund der betreffenden Rechnungsergebnisse in den 4 Quartalien 1863 obiger Budgetsatz gebildet. Unter Abzug der an auswärtige Postverwaltungen zu leistenden Vergütungen, im Anschlage von 356,695 fl., ergibt derselbe noch eine Mehreinnahme von 65,321 fl. für die laufende Budgetperiode.

d) Verschiedene Gebühren . . . . . 68,286 fl.

Auch hier haben die neuesten Rechnungsergebnisse noch zu einer Erhöhung des vorigen Budgetsatzes geführt, obgleich an denselben 8,000 fl in Abzug gebracht sind für den Ausfall, der sich durch die Abschaffung der höhern Taxstufe von 4 kr. und Einführung einer einheitlichen Taxe von 2 kr. für die Fahrpostscheine ergeben wird.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 3. Aversen für die Landpostbeförderung . . . . . 12,000 fl.

Hier ist der gleiche Ansatz beibehalten wie im vorigen Budget, durch die Rechnungsergebnisse aber noch nicht erreicht, da erst 21 Amtsbezirke beigetreten waren.

Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer, der auch sonst noch manche interessante statistische Notizen und Zusammenstellungen enthält, gibt ein spezificirtes Verzeichniß dieser Bezirke und ihrer Beiträge, sowie der in diesem Jahre neu hinzugekommenen, worauf wir zur Vermeidung von Wiederholungen zu verweisen uns erlauben.

Die übrigen Einnahmepositionen geben uns zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß.

Ausgabe.

Hier finden wir, unter Umgehung der Positionen, für welche wir, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, Ihre besondere Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen nicht veranlaßt sind, unter

Tit. I. Lasten

§ 2. Portovergütung an auswärtige Postanstalten in dem nach den neuesten Rechnungsergebnissen gebildeten, und mit den betreffenden Einnahmepositionen übereinstimmenden Budgetsatze von 414,497 fl., eine Zunahme, welche wenigstens dem Betrage, wenn wahrscheinlich auch nicht der Stückzahl nach, die schon so bedeutende im innern Postverkehr noch um ein Namhaftes übersteigt.

Sie beträgt bei der Briefpost	9,708 fl.
und bei der Fahrpost	182,758 fl.
im Ganzen also	192,466 fl.

§ 6. a. Pensionen und Sustentationen . . . . . 17,662 fl. 25 kr.

Die Ausgaben für Pensionen und Sustentationen vormaliger Beamten und Angestellten der Verkehrsanstalten und ihrer Hinterbliebenen wurden bisher aus der allgemeinen Staatskasse bestritten, sollen nunmehr aber auf den Etat der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung überwiesen werden, wohin sie in konsequenter Durchführung des Grundsatzes, nach welchem diese Verwaltungszweige von der übrigen Finanzverwaltung ausgeschieden wurden, unzweifelhaft gehören.

Der Budgetsatz ist nach dem Stand auf 1. November 1863 bemessen, nach welchem

17,662 fl. 25 kr. auf den Postetat und
5,129 fl. 15 kr. auf den Eisenbahnetat

entfallen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. II. Verwaltungs- und Betriebskosten.

a. Centralverwaltung.

Die Budgetsätze § 7—11 summiren sich auf		46,316 fl.
In das vorige Budget waren nach Abzug von 1500 fl., um welche der Gehaltsetat gekürzt wurde, aufgenommen	113,083 fl.	
an welchen aber als Kostenbeitrag der Eisenbahnverwaltung wieder in Einnahme kamen	69,631 fl.	
und als Kostenantheil der Postverwaltung verblieben		43,452 fl.
Es erscheint sonach eine Mehrforderung von		2,864 fl.

welche nicht vollständig entziffert werden kann, da die Kosten der Centralverwaltung für die beiden Etats der Post- und Eisenbahnverwaltung in der jetzigen Vorlage zum Erstenmale getrennt aufgeführt werden. Doch geht aus der Zusammenstellung der Besoldungs- und Gehaltsetats Seite 11—13 und 19, 20 der Begründung hervor, daß die neuen Budgetsätze für Besoldungen und Gehalte wie folgt sich entziffern:

§ 7. Besoldungen. Der Antheil der Postverwaltung für 16½ Beamte betrug bisher	24,450 fl.
wozu als neue Anforderungen kommen:	
1 Sekretär à ½ von 1200 fl.	600 fl.
und die Hälfte an 400 fl. Funktionsgehalt des Stellvertreters des Direktors	200 fl.
im Ganzen 17 Beamte mit	25,250 fl.
§ 8. Gehalte bisher 17½ Personen mit	14,000 fl.
neu hinzu 1 Kassendiener mit	525 fl.
im Ganzen 18½ Angestellte mit	14,525 fl.

Diese neuen Anforderungen sind Seite 17 Ziffer 7 und 8 genügend begründet.

b. Bezirksverwaltung.

Die geregelte und pünktliche Besorgung des Dienstes für den so sehr gesteigerten Postverkehr, dem wir die höheren Einnahmen verdanken, nimmt natürlich auch vermehrte Kräfte und Ausgaben in Anspruch. Doch ist es nicht die größere Zahl und Menge der beförderten Poststücke allein, was die Zunahme der Kosten bewirkt; die bessere Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse, die Annehmlichkeit und Bequemlichkeit des Publikums, welche durch längeres Offenhalten der Postschalter zur Annahme, durch öftere Versendung der abgehenden, öftere und raschere Vertheilung der ankommenden Poststücke und eine schnellere Beförderung durch den Nachtdienst ihre Befriedigung erhalten, trägt nicht unwesentlich dazu bei.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es kann daher nicht so sehr überraschen, wenn wir in der Hauptsumme von 885,961 fl. der jetzt unter Einem Titel vereinigten Verwaltungs- und Betriebskosten der Bezirksverwaltung einer namhaft höheren Anforderung begegnen. Dieselbe beläuft sich auf beiläufig 106,000 fl. und vertheilt sich in bald höherem bald niedererm Betrage auf die große Mehrzahl der einzelnen Rubriken. So wird der

§ 12 Besoldungen (früher § 12 und § 18) verhältnißmäßig nur wenig davon berührt, indem hier nur 1000 fl. für die neu zu schaffenden 9 Postkontroleurstellen, auf welche soweit thunlich seitherige Offiziale befördert werden sollen, als neue Anforderung erscheinen (Seite 25 und 18, Ziffer 15 der Begründung).

Dagegen wird

§ 19 Gehalte, eine Vermehrung der früher unter §§ 14, 19 und 20 vertheilten 90 Expeditions- und Kanzleigehilfen auf 132 und der betreffenden Gehalte und Fahrgebühren von 59,095 fl. auf 93,661 fl. beansprucht.

Die Gehalte

§ 20 der Posterpeditoren sind von	52,180 fl.	auf 61,300 fl.
§ 21 des Fahrpersonals von	42,505 fl.	auf 54,125 fl.
§ 22 der Briefträger, Bureaudiener, Packer und Wagenwärter von	55,590 fl.	auf 59,225 fl.
und die Zustellgebühren von	31,861 fl.	auf 37,229 fl.

erhöht.

Die Kosten der Landpostanstalt haben sich wenig verändert. Es wird zwar eine weitere Vermehrung der Postablagen vorgesehen, dagegen aber eine etwas geringere Zahl von Postboten für ausreichend erachtet.

Mit dem gänzlichen Aufhören der Eilwagenkurse sind nicht nur die Postillionstrinkgelder (früher § 24) aus dem Budget verschwunden, sondern haben auch die Ausgaben für Postillionsmonturen und Bespannungskosten §§ 25 und 26 nicht unerheblich sich wieder gemindert. Was unter letzterer Benennung in dem Budget noch vorkommt, sind die Aversen, und Beiträge, welche für die Beförderung der Postalien an die Privatunternehmer der Omnibus- und Karriolposten oder an fremde Verwaltungen vergütet werden.

§ 27. Für den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen hat sich der Budgetsatz durch die längere Bahnstrecke die jetzt im Betrieb ist, durch die neu hinzugekommenen Kosten für die Beförderung auf den Bodenseedampfschiffen, sodann aber auch durch höhere Ansätze für die Wagenmiethe auf der badischen Bahn (wofür jetzt 14,746 fl. früher nur 2066 fl. berechnet werden) von 61,747 fl. auf 103,964 fl. erhöht.

Von letzterer Summe sind zu vergüten

an die badische Bahnverwaltung	90,631 fl.
an die „ Dampfschifffahrtsverwaltung . .	4,000 fl.
an die Main-Neckarbahn	7,532 fl.
an die Württembergische Bahn, Aversum . . .	1,800 fl.

§ 32. Die rasche Zunahme in der Benützung der Freicouverte, deren jetzt 2,720,000 Stück, gegen nur 100,000 im vorigen Budget, als Bedarf vorgesehen werden, veranlaßt einen Mehraufwand von nahezu 12,000 fl. unter § 32, welcher seinen Höhepunkt damit vielleicht noch nicht einmal erreicht haben dürfte, da gleichzeitig noch über 11 Millionen Briefmarken gebraucht werden. Dessenungeachtet billigen wir, daß Großh. Regierung hieraus keine Veranlas-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sung genommen hat, zum Ersatz der Herstellungskosten, die etwas über ¼ Kreuzer für das Stück betragen, den Preis der Briefcouverte zu erhöhen, da anzunehmen ist, daß die Briefmarken doch stets im allgemeineren Verbrauche verbleiben werden.

Sämmtliche Positionen des vorliegenden Budgets sind in der Regierungsvorlage ausführlich und genügend begründet und von der hohen zweiten Kammer unverändert genehmigt.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt daher den Antrag

die Einnahme mit		1,734,961 fl.
die Ausgabe		
Tit. I. Lasten mit	439,893 fl.	
Tit. II. Verwaltungs- und Betriebskosten		
a. Centralverwaltung mit	46,316 fl.	
b. Bezirksverwaltung mit	885,961 fl.	
		1,372,170 fl.
	Rein-Einnahme	362,791 fl.

für jedes der beiden Etatsjahre zu genehmigen.

II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Nach der Regierungsvorlage wird in dieser Budgetperiode von den im Bau begriffenen neuen Bahnen nur etwa die Strecke Offenburg-Hausach, und diese nicht vor der zweiten Hälfte des Jahres 1865, dem Betrieb übergeben werden können.

Für diesen, wie es scheint, noch zweifelhaften Fall ist nur die Anstellung eines Bahnverwalters in Hausach vorgesehen, in allem Uebrigen aber, Einnahme sowohl wie Ausgabe, angenommen, daß der Betrieb auf die schon in der vorigen Budgetperiode eröffneten Bahnen beschränkt bleibe.

Dessenungeachtet stellt sich die Reineinnahme, welche zu 3,431,596 fl. berechnet ist, wieder um beiläufig 400,000 fl. oder 13⅓% höher als nach der Berechnung, welche dem Budget für 1863 zu Grunde lag, sich ergibt, auch wenn die Betriebsergebnisse der Waldshut-Konstanzer Bahn für ein volles Jahr statt nur für 9 Monate in Anschlag gebracht werden, wie es Behufs einer richtigeren Vergleichung erforderlich ist.

Die Vermehrung der Reineinnahme würde sich noch wesentlich günstiger gestaltet haben und über 600,000 fl. gestiegen sein, wenn das Verhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe das gleiche geblieben wäre.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hierin ist jedoch eine empfindliche nachtheilige Wendung eingetreten.

Unter Ausscheidung der für fremde Verwaltungen in Rechnung kommenden Eisenbahntransportgefälle und Telegraphengebühren betrugen nämlich nach dem Budget für 1863 die Ausgaben für Lasten, Verwaltungs- und Betriebskosten der badischen Staats- und Privatbahnen und des Telegraphen nur 47,04% der betreffenden gesammten Roheinnahme, während sie nach dem jetzigen Voranschlage auf 51,24% mithin um 4,20% der Roheinnahme gestiegen sind.

Mag diese eben nicht erfreuliche Erscheinung zum Theil vielleicht auf unabweisbaren Verhältnissen beruhen, so ist doch um so mehr zu hoffen, daß es der Großh. Regierung gelingen werde, bald wieder eine wünschenswerthe Aenderung herbeizuführen, als nach allgemeiner Erfahrung mit dem Wachsen der Einnahme die proportionellen Kosten sich vermindern.

Einnahme.

§ 1. Eisenbahntransportgefälle . . . . . 8,056,616 fl.

Zur Berechnung des vorigen Budgetsatzes war der Ertrag für die Meile angenommen:

1) für die Hauptbahn von Mannheim bis Waldshut sammt den Zweigbahnen nach Mühlacker, Baden und Kehl zu . . . . . 84,000 fl.
2) für die Strecke Waldshut-Konstanz zu . . . . . 40,000 fl.
3) für die Strecke Heidelberg-Mosbach zu . . . . . 55,000 fl.
4) für die Wiesenthalbahn . . . . . 45,000 fl.
5) für die Karlsruher Rheinbahn . . . . . 30,000 fl.

In dem vorliegenden Budget ist dagegen der Ertrag der Linien 1 und 2 auf die Meile zu . 95,205 fl.
und für die Linien 3, 4 und 5 auf die Meile zu . . . . . 50,000 fl.
berechnet.

Die günstigeren Ergebnisse der älteren Bahnen in den Normaljahren 1860/62 rechtfertigen nicht bloß diese höhere Annahme für diese Bahnen, sondern lassen auch noch eine weitere Zunahme bei Erhaltung normaler Verhältnisse mit vieler Zuversicht erwarten. Es ist daher zu hoffen, daß die Hauptsumme des Voranschlags nicht nur erreicht, sondern selbst noch übertroffen werden wird, selbst wenn die jüngeren Bahnen, so lange sie ihren nothwendigen Anschluß entbehren, in ihrem Ertrage zum Theil vielleicht hinter den Erwartungen zurück bleiben sollten. Die Kehler Brücke, früher mit einem Ertrag von 50,000 fl. aufgenommen, ist jetzt der Länge der Hauptbahn zugeschlagen.

Dagegen erscheint als neu die Einnahme der Trajectanstalt in Mannheim mit 30,000 fl. in Ansatz.

Den eigenen Einnahmen mit . . . . . 6,722,161 fl. sind noch die Erhebungen für fremde
Verwaltungen mit . . . . . 1,334,455 fl. zugerechnet,
woraus sich der Budgetsatz von . . . . . 8,056,616 fl. ergibt.

Ehe wir diese Position verlassen, haben wir noch der Frage der Einführung von Retourbillets mit längerer Giltigkeit zu erwähnen, welche in dem Kommissionsbericht wie bei den Verhandlungen der hohen zweiten Kammer zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ausführlicheren Erörterungen Anlaß gab. Ein Antrag diese Frage der Großh. Regierung zur nochmaligen Erwägung zu empfehlen, wurde abgelehnt, und theilen wir vollständig die gegnerische Ansicht, daß Neuerungen, welche den Ertrag der Bahn schmälern, soweit sie nicht durch die Konkurrenz fremder Bahnen oder aus triftigen volkswirthschaftlichen Rücksichten geboten sind, mit größter Vorsicht erwogen werden müssen. Wir haben aber keinen stichhaltigen Grund vernommen, noch vermöchten wir einen solchen aufzufinden, der uns bewegen könnte, die Ausgabe von Retourbillets sei es mit 5 oder mit 2 Tagen Giltigkeit zu empfehlen.

§ 2a. Nach unseren Bemerkungen zu § 27 des Postbudgets betragen die Vergütungen, welche die Postverwaltung für Transportleistungen an die badische Bahn in Ausgabe bringt . . . . . 90,631 fl.
wofür hier nur . . . . . 75,885 fl.
mithin 14,746 fl.
(gerade soviel als die dort erwähnte Wagenmiethe beträgt), zu wenig in Einnahme erscheinen. Offenbar beruht es lediglich auf einem Versehen, daß in die Begründung des Budgetsatzes (Seite 50 der Vorlage) nur der Transport der Briefpost mit 14,746 fl. und nicht auch noch die Wagenmiethe mit dem gleichen Betrag von 14,746 fl. wie bei dem Postbudget aufgenommen ist. Doch wird eine Berichtigung des Budgetsatzes nicht nöthig fallen, vielmehr diese füglich den Rechnungsnachweisungen vorbehalten bleiben können.

§ 3. Telegraphengebühr, 1863 120,000 fl. jetzt 136,000 fl. wovon 100,000 fl. eigene Einnahme und 36,000 fl. für fremde Verwaltungen. Durch die auf den 1. Juli bereits verkündete Taxermäßigung auf 18 kr. für die einfache Depesche von 10 Worten unter Zuschlag von 1 kr. für jedes weitere Wort ist den in dieser Richtung kundgegebenen Wünschen in einer Weise genügt, welche unserer Ansicht nach billige Anforderungen befriedigen kann, ohne der Staatskasse Opfer aufzubürden.

Bezüglich den übrigen Einnahmepositionen haben wir der Begründung nichts beizufügen und bemerken nur, daß die ganze Summe von 8,552,101 fl. für jedes der beiden Jahre von der zweiten Kammer unverändert angenommen wurde.

Das Gleiche gilt auch für die

Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

im Gesammtbetrage von jährlich . . 1,465,825 fl.

Tit. II. Verwaltungskosten.

Für Besoldungen und Gehalte erscheinen hier nachstehende neue Anforderungen:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

a. Centralverwaltung.

§. 8. Besoldungen (Seite 12 und 13 der Vorlage).

1 wirthschaftlicher Oberbeamter der Magazine und Werkstätteverwaltung	2,000 fl.
1 Güterdienstinspektor	1,600 fl.
1 Bahnbauinspektor	1,600 fl.
1 erster Zeichner (bisher auf dem Gehaltsetat) . .	1,000 fl.
1 Sekretär à ½ an 1200 fl.	600 fl.
3 Revisoren 1200 fl.	3,600 fl.
die Hälfte an dem Funktionsgehalt des Stellvertreters des Direktors	200 fl.
und zur Besserstellung mehrerer Beamten namentlich der Inspektoren	800 fl.
	11,400 fl.

§ 9. Gehalte (Seite 20 der Vorlage).

4 Assistenten und Gehilfen der Werkstätte und Magazinsverwaltung,
8 Revisionsgehilfen und Gehilfen des technisch-statistischen Bureaus,
1 Buchhalter bei der Generalpostkasse,
1 Registraturgehilfe,

14 Personen nach dem seitherigen Durchschnittssatz à 762 fl. 30 kr.	10,675 fl.
2 Schreiber bei der Werkstätte und Magazinsverwaltung à 400 fl.	800 fl.
1 Billetdrucker (seither unter Bureaukosten) . . .	800 fl.
2 Billetdruckergehilfen zu 500 fl.	1,000 fl.
für die Billetverrechnung	200 fl.
1 Kanzleidiener	525 fl.
Revisionsgebühren für 2 weitere Revisoren . . .	200 fl.
für Geschäftsaushilfe	1,000 fl.
	15,200 fl.
wovon der seitherige Gehalt des ersten Zeichners abgeht .	800 fl.
	14,400 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

b. Bezirksverwaltung.

§ 12. Besoldungen (Seite 25 der Vorlage).

3 Maschinen-Ingenieure zu 1400 fl.	4,200 fl.
1 Hauptmagazinsverwalter	1,400 fl.
1 Eisenbahnamtsvorstand in Freiburg	1,700 fl.
1 Eisenbahnkassier daselbst	1,300 fl.
1 Eisenbahnamtsvorstand in Schaffhausen . . .	1,700 fl.
Lokalzulage für den Vorstand daselbst . . .	200 fl.
1 Eisenbahnkassier in Heidelberg	1,300 fl.
8 Beamte	11,800 fl.
wogegen	
2 Beamte der aufzulösenden Verwaltung der Hauptwerkstätte und des Hauptmagazins,	
2 Verwaltungsbeamte zu Freiburg und Schaffhausen und	
1 Bezirks-Ingenieur	
5 wegfallen mit	7,450 fl.
	4,350 fl.

Für die mögliche Eröffnung der Bahn von Offenburg nach Hausach wird ferner noch vorgesehen

1 Verwaltungsbeamter in Hausach	1,400 fl.
für 4 Monate des Jahres 1865 mit . . .	467 fl.

Es ist natürlich, daß mit der größeren Ausdehnung des Betriebs und dem wachsenden Verkehr auf unseren Bahnen, auch die Geschäfte der Verwaltung, mithin das Personal und der Aufwand für Besoldungen und Gehalte zunehmen müssen.

Ob hierin das richtige Verhältniß eingehalten ist, müssen wir vertrauensvoll der Großh. Regierung anheim geben, haben jedoch keinen Grund daran zu zweifeln. Auch scheint uns noch Seite 14 der Begründung die beabsichtigte neue Organisation des Werkstätte- und Magazindienstes nicht nur zur Beseitigung großer Uebelstände dringend geboten, sondern auch den jetzigen Verhältnissen angemessen, besonders da in der Oberleitung dieser Dienstzweige dem technischen Oberbeamten nunmehr auch ein wirthschaftlicher beigegeben werden soll.

Diese neue Organisation hat jedoch mitunter zu der Vermuthung geführt, daß eine Erweiterung des Werkstättebetriebs auch in der Richtung bevorstehe, daß derselbe sich künftighin nicht bloß auf Reparaturen beschränken, sondern auch größere Renovationen, wie den Umbau abgängiger Lokomotive und vielleicht sogar neue Konstruktionen in den Bereich seiner Thätigkeit ziehen werde. Eine solche Erweiterung des Geschäftsbetriebs würden wir aber für höchst

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verderblich halten. Die Rechnungsnachweisungen haben uns schon zu oft in warnenden Beispielen vor Augen geführt, wie wenig ersprießlich es ist, wenn der Staat in Gewerbe sich einläßt, die auch von Privaten betrieben werden, als daß wir von dem neuen Unternehmen einen anderen denn höchst nachtheiligen Erfolg erwarten könnten. Eigene Reparaturwerkstätten kann der Eisenbahnbetrieb nicht entbehren, aber größere Renovationen und neue Konstruktionen von Lokomotiven und Wagen überläßt er sicher mit viel größerem Vortheil der Privatindustrie. In der Beschränkung des Werkstättebetriebs auf das absolut Unvermeidliche erblicken wir überdieß das dankbarste und lohnendste Feld, auf welchem durch Abnahme unergiebiger lästiger Geschäfte für die Direktion der Verkehrsanstalten eine willkommene Erleichterung gefunden werden kann, und können wir daher nicht unterlassen, diese Beschränkung, so weit nur immer thunlich, Großh. Regierung angelegentlichst zu empfehlen.

Bezüglich der übrigen neuen Anforderungen haben wir der speziellen Darstellung und Begründung Seite 14—18 der Regierungsvorlage nichts beizufügen.

Die zweite Kammer hat die Besoldung des wirthschaftlichen Oberbeamten der Verwaltung der Magazine und Werkstätten von 2000 fl. auf 1800 fl. und jene der Eisenbahnamtsvorstände in Freiburg und Schaffhausen von 1700 fl. auf 1600 fl. gekürzt, alle übrigen Positionen dieses Titels aber unverändert genehmigt. Einen übereinstimmenden Antrag behalten wir uns am Schlusse des Berichtes vor.

Tit. III. Betriebskosten der Eisenbahn.

a. Allgemeine Betriebskosten.

Die Anforderungen hiefür sind von 868,107 fl. nach dem Budget von 1863 auf 1,030,325 fl. gestiegen und in der Begründung genügend nachgewiesen.

Unter § 17 (Seite 55 der Begründung) war der Gehalt eines Materialverwalters, der zugleich Bahnhofaufseher ist, wieder aufgenommen, der schon für 1863 bewilligt worden war. Diese Stelle konnte seither unbesetzt gelassen werden und erscheint daher für die laufende Budgetperiode entbehrlich. Unsere Ansicht stimmt hierin mit dem Beschlusse der hohen zweiten Kammer überein, welcher die Bewilligung dieses Gehaltes von 850 fl., wovon 425 fl. den § 45 betreffen, versagte, und werden wir hierauf bei unserem Schlußantrag geeignete Rücksicht nehmen.

b. Besondere Kosten für den Transportdienst.

§§ 30—44. Expeditions- und Fahrdienst . . 1,222,493 fl.

Für 1863 betrug die Anforderung 866,107 fl., doch war die Waldshut-Konstanzer Bahn nicht das volle Jahr im Betrieb.

Unter § 36 Unterhaltung der Dampfwagen (außerhalb der Betriebswerkstätte) ist der Umbau von jährlich 9 Lokomotiven zu durchschnittlich 24,000 fl. mit 216,000 fl. vorgesehen, ein Preis, zu welchem der Umbau allenfalls auch innerhalb der Betriebswerkstätte ausgeführt werden könnte, und es mithin, im Gegensatz zu unserer früher ausgesprochenen Ansicht, nicht vortheilhafter wäre, für solche große Arbeiten sich der Privatindustrie zu bedienen. Wir sind jedoch der Ueberzeugung, daß dieser Preis bei Eröffnung einer sachgemäßen Konkurrenz durch öffentliche Ausschreibungen bedeutend ermäßigt werden wird, und da in den nächsten sechs Jahren 55 Lokomotive umgebaut werden sollen, so dürften die Ersparnisse von hohem Belang sein, die sich auf diesem Wege erzielen lassen.

Vergleichungsweise erlauben wir uns nur auf Seite 115 der Regierungsvorlage zu verweisen, wo für Anschaffung von 2 Lokomotiven 49,000 fl. in dem Budget der Main-Neckarbahn vorgesehen sind, mithin der Preis für

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eine neue Lokomotive sammt Tender nur 500 fl. höher kommt als bei uns blos für den Umbau angenommen ist; doch dürfen wir auch nicht unerwähnt lassen, daß nach den Erläuterungen Großh. Regierung diese Lokomotive von leichterer und weniger dauerhafter Konstruktion sein sollen.

Zu einem Aenderungsvorschlage finden wir uns jedoch nicht veranlaßt, werden vielmehr in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer die unveränderte Bewilligung des Tit. III b. in unseren Schlußantrag aufnehmen.

c. Besondere Kosten für Unterhaltung der Bahn, Gebäude und Bahnhöfe.

§ 45. Hier waren als neue Forderung 2 weitere Bahnhofaufseher und 5 Bahnhofaufsehergehilfen, letztere mit einem Gehalt von 600 fl. beantragt. Die zweite Kammer hat für diese neue Stelle einen Gehalt von 500 fl. für genügend erachtet, und wie schon bei § 17 erwähnt, auch den Gehalt des Materialverwalters und Bahnhofaufsehers in Mosbach nicht bewilligt. Wir werden daher diesen Paragraph mit dem geminderten Betrage von 33,825 fl. in unseren Schlußantrag aufnehmen.

Im Ganzen betragen die Mehrforderungen für die Unterabtheilung c des Tit. III nahe an 300,000 fl., wovon 237,000 fl. allein auf die §§ 51, 52 und 53 kommen, hauptsächlich als Folge der größeren Ausdehnung der Bahn, zum Theil aber auch veranlaßt durch ausgedehntere Regulirungsarbeiten an den Fundamenten der Geleise auf den neuen Bahnstrecken und durch rascher zunehmende Abnützung der leichteren 3,2 Zoll hohen Schienen auf den älteren Bahnen.

Sämmliche Positionen § 46—61, sowie 61 a Remunerationen, sind in der Begründung ausführlich erläutert und wurden von der zweiten Kammer unverändert genehmigt.

Tit. IV. Betriebskosten des Telegraphen.

Die fortwährend zunehmende Benützung dieser Anstalt, welche durch die eingetretene Taxermäßigung im Vereinsverkehr, sowie im Verkehre mit der Schweiz, insbesondere aber auch durch die am 1. Juli eintretende Ermäßigung der Inlandtaxe noch wesentlich sich vermehren wird; die noch immer fortdauernde Erweiterung und Vervollständigung des Telegraphennetzes durch neue Linien und Stationen erheischt eine durch alle Paragraphen durchgehende Erhöhung der früheren Budgetsätze, welche durch die Begründung ausführlich erläutert und genügend gerechtfertigt ist.

Im Ganzen sind die Anforderungen von 83,255 fl. auf 102,000 fl. gestiegen, welche Summe durch die eigene Einnahme (§ 3 der Einnahme) nicht einmal vollständig gedeckt wird.

Die Bewilligung hat auch in dem andern Hause keinen Anstand gefunden.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt hiernach den Antrag:

die Einnahme

§§ 1—8. Unverändert nach der Regierungsvorlage für jedes der beiden Jahre 1864 und 1865 . . . . . 8,552,101 fl.

die Ausgabe

Tit. I Lasten

§§ 1—7. Ebenso . . . . . 1,465,825 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. II Verwaltungskosten

a. Centralverwaltung.

§ 8.	Statt der geforderten 97,623 fl. nur	97,423 fl.
§§ 9—11.	Unverändert nach der Regierungsvorlage	20,000 fl.
	Summa Tit. II a. für jedes der beiden Jahre	117,423 fl.

b. Bezirksverwaltung.

§ 12.	Statt der geforderten	51,125 fl. und	51,592 fl.
	für 1864 nur	50,925 fl. für 1865	51,392 fl.
§ 13—16.	Unverändert nach der Regierungsvorlage für 1864	48,650 fl. für 1865	48,650 fl.
	Summa Tit. II b. für 1864	99,575 fl. für 1865	100,042 fl.

Tit III. Betriebskosten der Eisenbahn.

a. Allgemeine Betriebskosten.

§ 17.	Statt der geforderten 30,025 fl. nur	29,600 fl.
§ 18. 29.	Unverändert nach der Regierungsvorlage	1,000,300 fl.
	Summa Tit. III a. für jedes der beiden Jahre	1,029,900 fl.

b. Besondere Kosten für den Transportdienst.

§ 30—44 b.	Unverändert für jedes der beiden Jahre	1,222,493 fl.

c. Besondere Kosten für Unterhaltung der Bahn, Gebäude und Bahnhöfe.

§ 45.	Statt der geforderten 34,750 fl. nur	33,825 fl.
§ 46—61.	Unverändert nach der Regierungsvorlage	1,033,714 fl.
	Summa Tit. III c. für jedes der beiden Jahre	1,067,539 fl.

d. Remunerationen.

§ 61 a.	Unverändert für jedes der beiden Jahre	14,000 fl.

Tit. IV. Betriebskosten des Telegraphen,

§ 62—67.	Ebenso	102,000 fl.

zu bewilligen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung.

Nachdem die Eisenbahn bei Konstanz die Landesgrenze und das Ufer des Bodensees erreicht hatte, trat naturgemäß das Bedürfniß weiterer Anschlüsse und Verbindungen hervor. Es ist zu wünschen, daß geeignete Anschlüsse an die Schweizerbahnen nicht zu lange werden auf sich warten lassen. Aber selbst wenn solche Anschlüsse schon bestünden: die engere Verbindung mit der Bodensee-Dampfschifffahrt würde darum nicht entbehrt werden können. Zur Zeit aber ist sie um so dringenderes Bedürfniß und kann nur gebilligt werden, daß Großh. Regierung nicht gesäumt hat, demselben volle Befriedigung zu verschaffen. Eine vollständige Befriedigung läßt sich aber nur erwarten von einer Schifffahrt, die nicht in ihrem Sonderinteresse, sondern im Interesse der Eisenbahn betrieben wird, mit dieser also aufs Engste — als eine neue Staatsanstalt — verbunden ist. Diese war auf kürzerem Wege nicht zu schaffen, als durch Erwerbung der vorhandenen Schiffe und Einrichtungen; auch war den bestehenden Verhältnissen doch auch billige Rücksicht zu tragen.

Das Verfahren Großh. Regierung, durch Ankauf sämmtlicher Aktien sich in den Besitz des ganzen Unternehmens der früheren Konstanzer Dampfschifffahrtsgesellschaft zu setzen, war daher unstreitig das geeignetste das gewählt werden konnte.

Am 15. März 1863 ist der Betrieb der Anstalt auf die Eisenbahnbetriebsverwaltung übergegangen und kann nur als ganz zweckmäßig anerkannt werden, daß Großh. Regierung einen besonderen Etat für diesen Dienstzweig aufstellte, für welchen nun erstmals ein Budget uns vorliegt.

Der Ankaufspreis sämmtlicher Aktien ist in dem Berichte der hohen zweiten Kammer zu 187,708 fl. angegeben.

Bei Uebergabe des Inventars waren 4 Dampfboote vorhanden. Ein fünftes ist bereits angeschafft und die Anschaffung von noch 2 weiteren Dampfbooten und 2 eisernen Schleppbooten in dem Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse vorgesehen. Durch diese neuen Anschaffungen wird sich das Anlagekapital auf 405,000 fl. erhöhen.

Die Einnahmen aus Transportgefällen haben sich seit Eröffnung der Waldshut-Konstanzer Bahn, welche am 15. Juni 1863 erfolgte, ansehnlich gebessert. Die Zunahme in den darauf folgenden 3 Monaten im Vergleiche zu den Einnahmen in der gleichen Epoche der beiden vorangegangenen Jahre betrug in dem Personenverkehr 37% und in dem Güterverkehr 19%. Dessenungeachtet stellt die hiernach berechnete Reineinnahme von 10,532 fl., wenn die Abnützung des Materials auch nur in mäßigem Anschlag mit in Betracht gezogen wird, eine Rentabilität des Unternehmens vorerst noch nicht in Aussicht. Dieselbe wird vielmehr noch in dem indirekten Vortheil des höheren Ertrags

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Eisenbahn allein gefunden werden müssen. Indessen bleibt eine weitere Besserung der Verhältnisse zu hoffen und scheint uns namentlich eine fortschreitende größere Entwickelung des Güterverkehrs mit größerer Zuversicht erwartet werden zu dürfen.

Wir beantragen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren,

die Einnahme

Tit. I. und II. . . . 126,872 fl.

die Ausgabe

Tit. I. II. und III. . . 116,341 fl.

übereinstimmend mit der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der zweiten Kammer, für jedes der beiden Jahre 1864 und 1865 zu genehmigen.

IV. Außerordentliches Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1864 und 1865.

Dasselbe enthält unter 4 Titeln 16 Paragraphen mit einer Gesammtanforderung von 332,789 fl., wovon 107,230 fl. Kreditreste von früheren Bewilligungen sind, und 225,559 fl. als neue Anforderungen erscheinen.

Tit. I. Ergänzung und Erweiterung der Bahnanlagen und Gebäude.

Die hier vorkommenden Anforderungen sind größten Theils durch den stärkeren Personen- und Güterverkehr veranlaßt, dessen wachsende Zunahme an vielen Orten Bedürfnisse hervorruft, welche bei der ersten Anlage der Bahn in diesem Umfange unmöglich vorhergesehen werden konnten. Derartige in jeder Budgetvorlage sich erneuernde Nachforderungen gehören daher eben nicht zu den unerfreulicheren Erscheinungen und war es sicher ersprießlicher für die Rentabilität der Bahn nach 10- oder 20jährigem Betrieb bald da bald dort für Erweiterung bestehender oder Herstellung neuer Einrichtungen sorgen zu müssen, als wenn dieselben zwecklos so lange Jahre allenthalben vorhanden gewesen wären.

§ 1. Kleinere Ergänzungs- und Erweiterungsbauten . . . . . 39,071 fl.

Auch die hier neu aufgenommenen Arbeiten können als Fortsetzung zur Vollendung früher genehmigter betrachtet werden. Sie betreffen:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

a) die schon vor mehreren Jahren begonnene Ergänzung und Verlängerung der Einsteigtrottoirs und Errichtung von Schirmdächern nebst Beleuchtungseinrichtungen an kleineren Haltstationen . . . 7000 fl.

b) die gleichfalls schon früher begonnenen Erweiterungen der früher theilweise allzu klein angelegten Bahnwartswohnungen . . . . . 20,000 fl.

c) weitere Herstellung und Verbesserung der Brunnen an den Bahnwartsstationen . . . 4,000 fl.

d) zur Vollendung des Brunnens und der Reservoir-Speisungseinrichtungen im Bahnhof zu Baden 822 fl.

e) zur Erweiterung und Vervollständigung der Aufnahmsgebäude, sowie zu weiteren kleineren Verbesserungen an den Stationsgebäuden zu Kenzingen, Emmendingen, Müllheim und Efringen . . . 7,249 fl.

§ 2 werden zur Vergrößerung der Stationshäuser zu St. Ilgen, Untergrombach, Weingarten, Bühl, Auggen und Rheinfelden . . . . . 25,600 fl.
als neue Anforderungen beantragt, deßgleichen:

§ 3 Zur Erbauung eines weiteren Güterschoppens in Rastatt . . . . . 16,400 fl.

§ 4. Zur Verlegung der Wagenremise und Herstellung einer großen Drehscheibe und einer Dümischen Schiebebühne im Bahnhofe zu Baden waren 20,000 fl. in das vorige außerordentliche Budget aufgenommen. Zur Vollendung der beiden ersten Arbeiten werden die nicht zur Verwendung gekommenen . . . . 8151 fl.
als aufrecht zu erhaltender Kredit in dieses Budget übertragen.

§ 5. Zur Erbauung eines Restaurationslokals im Aufnahmsgebäude zu Freiburg waren . 15,800 fl.
bewilligt worden, welche nicht zur Verwendung gekommen sind und mit weiteren . . . . 5000 fl.
für Wiederherstellung und Verstärkung der am 3. Dezember v. J. durch einen heftigen Sturmwind stark beschädigten Einsteighalle daselbst wieder aufgenommen sind.

§ 6. Zur Vergrößerung des Stationsgebäudes in Lauffenburg und zur Herstellung eines Zufahrtsweges zur Personenstation waren 9600 fl. in dem außerordentlichen Budget für 1862 und 1863 vorgesehen.

Die Arbeiten sind in der Ausführung begriffen und werden die unverwendet gebliebenen . . 9,003 fl.
als aufrecht zu erhaltender Kredit wieder aufgenommen.

§ 7. Herstellung von Schneefängen. Auf der Strecke zwischen Kirchheim und Heidelberg sollten die bestehenden Holzwände durch Pflanzungen von Rothtannen zur Abhaltung von Schneeverwehungen ersetzt werden, und waren für diese Anlage und namentlich für den Ankauf des nöthigen Geländestreifens 6000 fl. verwilligt worden. Die Grunderwerbung begegnete jedoch Schwierigkeiten, welche die Pflanzungen verzögerten. Es wird daher der unverwendete Betrag mit 5295 fl. hierher übertragen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 8 kommen als neue Anforderungen in Ansatz:

für die Geleise nebst einem neuen Wasserreservoir auf der Station Wiesloch	4,600 fl.
für eine neue große Drehscheibe im alten Maschinenhaus zu Karlsruhe an Stelle der alten schadhaften und für Herstellung von Senkgruben in den Werkstätten	11,000 fl.
Wegen Anlage von weiteren Geleisen in Ettlingen und Verbreiterung des Trottoirs . .	3,000 fl.
für Herstellung einer weiteren Verbindungsspur mit dem Gütergeleise in Achern	1,100 fl.
Für Herstellung einer neuen Schiebebühne in Freiburg statt der ausgenutzten alten . . .	5,000 fl.
Für weitere Gütergeleise auf der Station Albbruck	3,000 fl.
Für Verlängerung des Schiebebühnengeleises im Waldshuter Bahnhof	1,500 fl.
	29,200 fl.

§ 9. Für Signalvorrichtungen an den Exzentern, welche als die Sicherheit des Fahrdienstes wesentlich fördernd sich bewährt haben, und deren baldige Herstellung auf allen Hauptspuren sehr wünschenswerth wäre, kommen zu dem

unverwendeten Kreditrest von	968 fl.
als neue Anforderung	2,250 fl.
in Ansatz.	3,218 fl.

Tit. II. Vervollständigung des Betriebsmaterials.

§ 10. Für die Einrichtung der Bureaus der Verwaltung der Werkstätten und Magazine . 1,000 fl.

§ 11. Für Einrichtungsgegenstände in den Bahnhöfen . . . . . 81,661 fl.
darunter 5711 fl. Kreditreste.

Die neuen Anforderungen betreffen:

Die Herstellung großer Brückenwaagen zum Verwiegen verladener Wagen und von Hebkrahnen auf den wichtigeren Güterstationen, welche mit diesen Einrichtungen noch nicht versehen sind.

Die Anschaffung von Uhren auf einigen Hauptstationen und von Differentialgasmessern für die größeren Bahnhöfe.

Die Verbesserung und Erweiterung der Speisungseinrichtungen in den Bahnhöfen zu Karlsruhe, Freiburg und Basel.

§ 12. Für Einrichtungsgegenstände in den Werkstätten werden lediglich die nicht verwendeten . 2,108 fl.
an der Verwilligung von 3000 fl. im letzten außerordentlichen Budget aufrecht erhalten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. Außerordentlicher Aufwand zur Unterhaltung und Wiederherstellung der Eisenbahn.

§ 13. Für den Umbau der Brückschienengeleise, deren sich noch 6700 laufende Fuß in den Hauptgeleisen der Bahnhöfe Mannheim, Heidelberg, Baden und Offenburg befanden, waren 36,000 fl. verwilligt. Der hievon noch unverwendet gebliebene Betrag von . . . . . 9,782 fl.
ist in das vorliegende Budget übertragen.

§ 14. Bei Aufstellung des letzten außerordentlichen Bugets war der Umbau der Langschwellengeleise in das Querschwellensystem mit Ausnahme von 19,8 Meilen auf der ganzen Bahn vollendet und wurden zu dem Umbau dieser Strecke, à 17,000 fl. für die Meile 336,000 fl. als muthmaßlicher Kostenaufwand in dasselbe aufgenommen. Nach der vorliegenden Begründung sind die betreffenden Arbeiten gänzlich vollendet und 47,592 fl. noch nicht zur Verwendung gekommen. Hievon müssen jedoch zur Berichtigung von Materialverwendungen . . 30,000 fl.
reservirt bleiben, die restlichen 17,592 fl. dagegen fallen als Ersparniß der Verwaltung heim.

Nachdem die Abänderung der Spurweite schon längst beendigt ist, werden mit diesen Arbeiten nunmehr auch die beiden anderen Systeme, in deren Wahl wir bei der ersten Anlage der Bahn nicht glücklich gegriffen haben, das System der Hohlschienen und der Langschwellen, und von welchen namentlich das letztere nur zu lange festgehalten wurde, gänzlich wieder beseitigt sein: freilich nicht ohne schwere Opfer.

Tit. IV. Herstellung von Eisenbahn-Telegraphen und Läutewerken.

§ 15. Von den Bewilligungen in dem letzten außerordentlichen Budget für die Vollendung und Herstellung von Diensttelegraphen auf den Bahnen Basel-Waldshut, Karlsruhe-Mühlacker, Heidelberg-Mosbach, Waldshut-Konstanz nnd der Wiesenthalbahn, sind noch 19,056 fl. unverwendet, wovon 8056 fl. als Ersparniß durch niedrige Preise der Materialien und Apparate betrachtet und . . . . . 11,000 fl.
als Kreditrest übertragen worden.

§ 16. Der Nutzen, welchen die telegraphischen Läutewerke für die Sicherheit und die Regelmäßigkeit des Fahrdienstes gewähren, hat sich auf den verschiedenen deutschen Bahnen, auf welchen sie eingeführt sind und auch bei uns auf der Strecke Mannheim-Heidelberg längst bewährt. Auf einspurigen Bahnen, namentlich auf solchen, auf denen ein lebhafter Verkehr stattfindet und öftere Kreuzungen vorkommen, sollte diese Einrichtung nicht fehlen. Zunächst wird die Herstellung solcher Läutewerke nur auf den Linien Karlsruhe-Mühlacker und Basel-Waldshut beabsichtigt, auf welchen sich das Bedürfniß schon am fühlbarsten kundgegeben hat, und sind für diese, zusammen 13½ Meilen langen, Bahnstrecken à 3000 fl. — 40,500 fl. in das vorliegende Budget aufgenommen, womit wir vollkommen einverstanden sind.

Auch gegen alle übrigen Positionen §§ 1—15 haben wir nichts zu erinnern und beantragen in Uebereinstimmung mit den Verwilligungen des anderen Hauses das vorgelegte

Außerordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1864 und 1865.

§ 1—16 Unverändert und zwar

aufrecht zu erhaltende Kredite	107,230 fl.
neue Anforderungen	225,559 fl.
zusammen	332,789 fl.

zu genehmigen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

V. Budget über die umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebs- und Dampfschifffahrts-Verwaltung für die Jahre 1864 und 1865.

1. Die Ansätze der Postverwaltung gründen sich auf die Durchschnitte der Normaljahre, worüber Seite 92 der Vorlage eine Rechnungsaufstellung gegeben ist. Die bei diesem Budget oft wiederkehrende, sonst aber ganz ungewöhnliche und darum auffallende Erscheinung, daß die Passiva die Aktiva übersteigen und daher der Rest der Aktiven mit einem Minus in Ansatz kommt, ist in der Begründung genügend erläutert und ist richtig, daß diese Forderungen der Lokalpostkassen an die Generalpostkasse nichts anderes sind als eine Forderung der Postverwaltung an sich selbst.

2. Daß der sonst übliche 3jährige Durchschnitt für den Bedarf der Eisenbahnbetriebsverwaltung nach den jetzigen Verhältnissen nicht mehr maßgebend sein konnte, ist einleuchtend, und erscheint es angemessen, daß ein Mittel zwischen diesem Durchschnitte und dem vorübergehend zu hohen Stande auf 31. Dezember 1863 in Ansatz genommen wurde.

3. Dampfschifffahrtsverwaltung. Hier ist der Stand auf 31. Dezember 1863 (Seite 93 der Verlage) wobei auffälliger Weise gar keine Naturalvorräthe erscheinen, zur Norm genommen.

Die Zusammenstellung der Betriebsfonds dieser 3 Verwaltungszweige nach dem Stand am letzten Dezember 1863 (Seite 89 der Vorlage) ergibt einen Ueberschuß des Restes der Aktiven, welcher den berechneten Bedarf des Voranschlags um 112,624 fl. 27 kr. übersteigt, welche Summe mithin zur Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse disponibel wird.

Wir beantragen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, den veranschlagten Bedarf an umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1864 und 1865 mit 1,224,648 fl. gut zu heißen.

VI. Budget über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn und des Staatstelegraphen.

§ 1. Der Antheil am Reinertrag der Bahn wird

für 1864 zu	111,385 fl.
„ 1865 zu	117,530 fl.
mithin im Durchschnitt für jedes der beiden Jahre zu . .	114,457 fl.
angenommen.	
Nach dem Budget für 1862 und 1863 betrug derselbe .	113,696 fl.
mithin	761 fl. weniger.

§ 2. Der Antheil am Reinertrag des Staatstelegraphen mit 1200 fl. ist für beide Jahre und auch dem Voranschlag für 1862 und 1863 gleich. Er beträgt für Baden, wie für jeden der betheiligten Staaten ein Drittel des gemeinschaftlichen Reinertrags.

Die Vertheilung des Reinertrags der Bahn hingegen erfolgt nach der Größe des Baukapitals, welches jeder dieser Staaten zugeschossen hat, und ist die Berechnung für den badischen Antheil auf Seite 95 aufgestellt.

Aus derselben ersehen wir, daß der gemeinschaftliche Bauaufwand im Jahr 1863 12,221,034 fl. 25 kr. betrug, mithin bei einer durchschnittlichen gemeinschaftlichen Reineinnahme von 628,770 fl. — für die laufende Periode ein Zinsertrag von 5,14% zu erwarten ist.

Da auch die früheren Perioden ähnliche Erträgnisse geliefert haben und eine wesentliche Verminderung derselben nicht wohl mehr zu besorgen ist, so können wir uns nur darüber freuen, daß die Großh. Regierung sich entschlossen hat, der Stadt Frankfurt das vorschußweise bezahlte Baukapital heimzuzahlen, um auch mit diesem an dem höheren Ertrage zu participiren.

Dem Budget über den badischen Antheil an diesen Reinerträgnissen ist wie früher auch diesmal wieder das Spezialbudget für die Main-Neckar-Eisenbahn nebst ausführlicher Begründung und nach dem Wunsche der Kammern noch ein weiteres über den Main-Neckar-Staatstelegraphen beigefügt.

Aus dem Ersteren ergibt sich, daß der Personenverkehr noch immer in erfreulicher Zunahme begriffen ist, im Güterverkehr hingegen die Konkurrenz der jüngeren Bahnen, zu welchen wieder eine neue, die linksmainische Eisenbahn zwischen Frankfurt und Mainz hinzugekommen ist, sich fortwährend fühlbar macht und durch nothgedrungene Taxermäßigung eine abermalige Verminderung der Einnahme zu besorgen ist.

Im Vergleiche zu dem Voranschlag für 1862 und 1863 sind daher in den Haupteinnahmepositionen die neuen Budgetsätze

§ 1a für den Transport von Personen von 710,000 fl. auf 800,000 fl. erhöht
dagegen

§ 1b für den Transport von Frachtgütern von 635,000 fl. auf 600,000 fl. heruntergesetzt worden, und sind unter letzterer Summe 46,000 fl. Erhebungen für Fremde Verwaltungen inbegriffen. Die budgetmäßige Einnahme aus dem Güterverkehr hat seit 1858 um 101,000 fl. abgenommen, dagegen ist in gleicher Zeit die Einnahme aus dem Personenverkehr um 130,000 fl. gestiegen.

Der Hauptsumme der Einnahme im Betrage von . . . . . 1,526,250 fl.
welche für beide Jahre die gleiche ist, steht eine Gesammtausgabe
für 1864 von . . . 914,358 fl. und
für 1865 von . . . 880,602 fl. gegenüber.

Hierunter sind im Ganzen 104,320 fl. außerordentliche Ausgaben begriffen, womit verschiedene kleine neue Herstellungen in den Bahnhöfen von Frankfurt und Darmstadt, die Vergrößerung von 7 Bahnwartshäusern, die Anschaffung von 2 neuen Lokomotiven und 10 Personenwagen sowie von 50 Paar neuen Rädern mit Achsen und 100 Stück Gußstahlfedern als Reservestücke zu bewerkstelligen beabsichtigt wird.

Nach dem letzten Budget betrugen die außerordentlichen Ausgaben beiläufig 55,000 fl. mehr und würde bei gleicher Höhe derselben die Reineinnahme den vorigen Betrag nicht wieder erreicht haben, da auch die ordentlichen Ausgaben sowohl für Verwaltungs- wie Betriebskosten nicht unerheblich gestiegen sind.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach Abzug der außerordentlichen Ausgaben, sowie unter Ausschluß der für fremde Verwaltungen durch die Rechnung laufenden Transportgefälle, betragen die durchschnittlichen ordentlichen Ausgaben 54% der eigenen Roheinnahme, mithin noch 2,76% mehr als bei der badischen Eisenbahnverwaltung, und tragen zu diesem Mehrbetrage die unverhältnißmäßigen Kosten der Centralverwaltung, welche bekanntlich sehr komplizirt ist und dadurch noch den Nachtheil größerer Schwerfälligkeit besitzt, allein 1,64% bei. Eine Aenderung in dieser Beziehung, so wünschenswerth sie wäre, dürfte indessen bei den eigenthümlichen Verhältnissen dieser Bahn und dem im Ganzen befriedigenden Ertrag, den sie den Betheiligten abwirft, so leicht nicht zu erzielen sein.

Die Vergleichung der übrigen Rechnungsrubriken ergibt nur weniger erhebliche Unterschiede, welche zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß geben und daher wohl übergangen werden können.

Wir beschränken uns daher auf den Antrag den Voranschlag des badischen Antheils an dem Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn und ihres Staatstelegraphen

für 1864 mit . . . . . 112,585 fl.
und für 1865 mit . . . . . 118,730 fl.

zu genehmigen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 331 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 25. Juni 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

das Budget des Großherzoglichen Justizministeriums für 1864 und 1865.

Tit. V. Rechtspolizei.

Abth. III. S. 32—34.

Erstattet

vom Obergerichts-Advokaten Dr. **Bertheau.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Hochgeehrteste Herren!

Nachdem der von der Großh. Regierung vorgelegte Gesetzentwurf über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat die Zustimmung der beiden Kammern erlangt hatte, hat die hohe zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 7. d. M. die von dem Großh. Justizministerium in seinem Budget für die Jahre 1864 und 1865 unter dem Titel Rechtspolizei aufgestellten Anforderungen geprüft und genehmiget. Dadurch ist Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, in den Stand gesetzt worden, nun auch ihrerseits diesen Titel des Justizministerialbudgets einer Prüfung zu unterziehen und dem hohen Hause die Ergebnisse dieser Prüfung berichtlich vorzutragen.

Die Anforderungen sind unter 13 Paragraphen aufgestellt und zwar der Art, daß zu jedem Paragraph angegeben ist, was unter der betreffenden Rubrik für die Zeit der alten Organisation, als deren Endziel der 1. Juni 1864 unterstellt wird, und was für die Zeit der neuen Organisation, also für den 1. Juni bis letzten Dezember 1864 und für das Jahr 1865 gefordert wird.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

A. Bisherige Organisation.

Die für die Zeit bis zum 1. Juni 1864, der inzwischen überschritten ist, gestellten Anforderungen entsprechen heils den bisherigen Budgetsätzen, theils dem 3jährigen Rechnungsdurchschnitte, theils dem neuesten Stande und geben Ihrer Kommission zu keiner Bemerkung Veranlassung.

B. Neue Organisation.

In dem über die übrigen Titel des Justizministerialbudgets von Ihrer Kommission erstatteten Berichte ist bereits darauf hingewiesen worden, daß das Budget auf Schätzungen beruht, denen es an sicheren Grundlagen gebricht, indem zur Zeit der Aufstellung des Budgets noch nicht einmal feststand, wie im Einzelnen die neue Organisation gesetzlich bestimmt werden würde und noch weniger sich ermessen ließ, welche präzisen Geldmittel erforderlich sein würden, um die neuen Organe der Justizverwaltung zu schaffen und sie in den Stand zu setzen, die öffentlichen Geschäfte in zweckentsprechender Weise zu besorgen.

Seit der Aufstellung des Budgets hat sich die Lage der Dinge wesentlich geändert. Das Gesetz vom 28. Mai d. J. über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat bestimmt, wie die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingerichtet werden soll, und der Herr Staatsminister der Justiz hat in einem Schreiben vom 9. Mai d. J. dem Herrn Präsidenten der zweiten Kammer bereits mitgetheilt, daß in jedem Amtsgerichtsbezirke die freiwillige Gerichtsbarkeit bei dem Amtsgerichte durch einen besonderen Beamten oder durch einen Notar des Bezirks neben seinem Notariatsberufe verwaltet werden solle. Es wird ferner in diesem Schreiben des Herrn Staatsministers der Justiz die Absicht der Großh. Regierung kund gegeben, in Zukunft 27 vollbeschäftigte Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Staatsdienereigenschaft und einer durchschnittlichen Besoldung von 1200 fl. aufzustellen, sowie 42 Gerichtsnotare mit einem durchschnittlichen Gehalte von 600 fl., jedoch zugleich darauf hingewiesen, daß für die nächste Zeit vorübergehend die Verhältnisse anders sich gestalten würden, weil gegenwärtig 57 Amtsrevisoren mit Staatsdienereigenschaft und außer diesen noch 12 Amtsrevisoratsverwalter angestellt seien, welche, soweit sie nicht wegen Alters in den Ruhestand treten oder in der Verwaltung als Rechnungsbeamte verwendet werden, bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwendet werden müßten und zwar mit einer billigen Entschädigung für den durch die Entziehung der Revision verschiedener Rechnungen ihnen zugehenden Verlust an unständigem Einkommen.

Unter diesen Verhältnissen läßt sich nun gegenwärtig allerdings schon ermessen, welche Summen für Besoldungen und Gehalte die nach den Grundsätzen der neuen Organisation eingerichtete Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Zukunft in Anspruch nehmen wird, jedoch war die Großh. Regierung nicht in der Lage, jetzt schon bestimmt die Summen anzugeben, welche für Besoldungen und Gehalte in der Zeit vom 1. September 1864 bis Ende dieses Jahrs und im Jahre 1865 erforderlich sein würden. Das Schreiben des Herrn Staatsministers der Justiz mußte sich daher auf die Erklärung beschränken, daß die Großh. Regierung zwar bemüht sein werde, ungeachtet dieser vorübergehenden Verhältnisse den Budgetsatz möglichst einzuhalten, ohne jedoch dafür einstehen zu können, daß dieses vollständig ausführbar sein werde, weßhalb sie bei den unter dem Titel „Rechtspolizei" in Ansatz gebrachten Summen stehen bleibe, dabei aber die Möglichkeit einer seiner Zeit zu rechtfertigenden, in keinem Falle sehr erheblichen und bald vorübergehenden Ueberschreitung in Voraussicht stellen müsse.

§ 1. Besoldungen der Amtsrevisoren	55,000 fl.
§ 3. Fixe Gehalte der Notare und Assistenten	25,000 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach Inhalt des Schreibens des Herrn Staatsministers der Justiz vom 9. Mai d. J. würden für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nothwendig sein:

an Besoldungen	32,400 fl.
an Gehalten	25,200 fl.
also im Ganzen . . .	57,600 fl.

Dieser Ansatz übersteigt den Budgetsatz § 1 um 2600 fl., welche aus den für Gehalte der Notare und Assistenten ausgesetzten 25,000 fl. (§ 3) entnommen werden sollen, sobald die Notare in den Genuß des ihnen in Aussicht gestellten höheren Gebührenbezuges gelangt sind und ihr künftiges Einkommen sich näher berechnen läßt, indem die bisherigen fixen Gehalte der Notare, welche zu einer billigen Aufbesserung ihres Einkommens von den Notariatsgeschäften dienten, allmählig, in Folge der Erhöhung ihres Gebührenbezugs, sehr wesentlich sich vermindern werden.

Uebrigens hat so wenig der Budgetsatz § 1 „Besoldungen der Amtsrevisoren" mit 55,000 fl. als die im Schreiben vom 9. Mai d. J. für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit 57,600 fl. angesetzte Summe für die laufende Budgetperiode praktische Bedeutung, da in Folge der in dem Schreiben angegebenen Verhältnisse in der nächsten Zukunft der Bedarf für Besoldungen und Gehalte eine andere, zur Zeit noch nicht näher bestimmbare Summe ergeben wird, deren Größe abhängig ist theils von der Anzahl und den bisherigen Gehalten der für die freiwillige Gerichtsbarkeit zu verwendenden bisherigen Amtsrevisoren, theils von den Vergütungen, welche diesen Beamten für den Verlust an Einkommen von der ihnen zu entziehenden Revision verschiedener Rechnungen, zu gewähren ist.

Anbelangend den Ansatz § 3 „fixe Gehalte der Notare und Assistenten", so wird allerdings diese Zulage aus Staatsmitteln zu dem Diensteinkommen aus Notariatsgeschäften bei denjenigen Notaren, welche als Gerichtsnotare mit festen Gehalten angestellt werden, alsbald hinwegfallen, dagegen den anderen, und darunter insbesondere denjenigen, welche ihre bisherigen Bezirke beibehalten, insolange noch gewährt werden müssen, bis sich der Einfluß der neuen Gebührenordnung auf ihr Einkommen von den Notariatsgeschäften genauer übersehen läßt.

Da sich hiernach zur Zeit nicht ermessen läßt, ob und in wie weit das Großh. Justizministerium mit dem Ansatze unter § 1 zur Bestreitung der erforderlichen Gehalte und Besoldungen ausreichen wird und andererseits sich nicht bemessen läßt, wieviel etwa unter § 3 an fixen Gehalten der Notare schon in der laufenden Budgetperiode erspart werden kann, so findet Ihre Budgetkommission keinen Grund die betreffenden Ansätze zu beanstanden.

§ 2. Gehalte der unständigen Dienstverweser bei Krankheiten ꝛc. der Amtsrevisoren 1000 fl.

Bei dieser Anforderung hat die Budgetkommission der hohen zweiten Kammer den Wunsch ausgesprochen, daß bei vorübergehender Verhinderung der Rechtspolizeibeamten und Gerichtsnotare die Geschäfte dieser Beamten wenigstens theilweise von den Amtsrichtern besorgt werden möchten. Dieser Wunsch ist, gleich der an einer anderen Stelle des Berichts derselben Kommission kundgegebenen Auffassung, daß die Aufstellung von besonderen Beamten für die Geschäfte der Rechtspolizei nur eine vorübergehende Maaßregel sein werde, weßhalb die richterlichen Beamten der Amtsgerichte allmählig in die Verwaltung der Rechtspolizei einzuführen und insbesondere den Amtsrichtern der kleineren Bezirke jetzt schon die Rechtspolizeigeschäfte, mit etwaiger Ausnahme gewisser Gattungen derselben zu übertragen seien — nicht wohl vereinbar mit den Erklärungen des Herrn Staatsministers der Justiz in dem Schreiben vom 9. Mai d. J. und in der XIV. öffentlichen Sitzung dieses hohen Hauses vom 23. Mai d. J., wonach bei jedem Amtsgerichte ein besonderer Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei größeren ein Staatsdiener, bei kleineren ein Notar angestellt werden soll, welcher selbstständig, wenn auch unter dem Namen des Amtsgerichts, die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

besorgen hat. Diese Erklärungen ergeben, daß die Großh. Regierung die Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte durch die richterlichen Beamten nicht für zweckmäßig erachtet und da Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, dieser Ansicht der Großh. Regierung beipflichtet, so vermag sie so wenig dem zu § 2 von der Budgetkommission des anderen hohen Hauses ausgesprochenen Wunsche zuzustimmen, als die allmählige Einführung der richterlichen Beamten der Amtsgerichte in die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit für rathsam zu erachten.

§ 4. Gebührenantheile der Notare und Assistenten . . . . . 278,440 fl.

In dem Finanzministerialbudget sind unter Abtheilung VI. Nr. IV. Einnahme „Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung" dem Durchschnittsertrage der Jahre 1860 bis 1862 wegen des Mehrertrags, welcher bei Annahme des Gesetzesentwurfs über die Erhöhung einzelner Gebührensätze für die Geschäfte der Rechtspolizei-Verwaltung sich ergeben werde, 70,000 fl. beigeschlagen worden. Dem entsprechend ist um die gleiche Summe hier der dreijährige Durchschnittsbetrag der Gebührenantheile der Notare erhöht worden, wogegen nichts zu erinnern ist.

§ 5. Gehalte der Dekopisten . . . . . 50,000 fl.

Von den bisher 12 kr. vom Bogen betragenden Schreibgebühren bezogen die Staatskasse $^1/_6$ und die Amtsrevisoren zur Belohnung der Abschreiber und Bestreitung der Bureaukosten $^5/_6$. Der dreijährige Durchschnittsbetrag ergab für solche Schreibgebühren die Summe von 54,440 fl. Diese Schreibgebühren sollen künftig 16 kr. für den Bogen betragen. In der Unterstellung, daß künftig die Schreibereien sich vermindern werden, ist der Budgetsatz auf nur 50,000 fl. hierfür aufgestellt. Ihre Kommission enthält sich jeder Beanstandung dieser Aufstellung, weil auch bei diesem Budgetsatz erst die Erfahrung den richtigen Ansatz herausstellen wird.

§ 6. Gehalte der Amtsrevisoratsdiener . . . . . 4520 fl.

Es ist dies eine der bisherigen Verwendung entsprechende Forderung. Bei den Amtsgerichten, welche in kleineren Orten ihren Sitz haben, werden die Amtsgerichtsdiener auch den Dienst für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitversehen können und dieß um so leichter, wenn das Bureau des Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in demselben Gebäude mit demjenigen des richterlichen Beamten des Amtsgerichtes sich befindet, welche Einrichtung, nach der Erklärung des Herrn Staatsministers der Justiz in der LIV. Sitzung der hohen zweiten Kammer vom 6. Juni d. J., möglichst angestrebt werden soll.

§ 7. Bureaukosten der Amtsrevisorate . . . . . 6,000 fl.

Die bisherige Verwendung belief sich auf 8000 fl.

§ 8. Abhörgebühren der Amtsrevisorate . . . . . 10,730 fl.

Der dreijährige Rechnungsdurchschnitt beträgt 34,730 fl. In Folge der neuen Organisation wird jedoch die bisher von den Amtsrevisoraten besorgte Abhör der Gemeinde- und Zehntrechnungen, so wie der Rechnungen der weltlichen Lokalfonds, nebst den bisher den Amtsrevisoraten bezüglich des Feuerversicherungswesens obgelegenen Funktionen, auf die Bezirksämter übergehen. In dem Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern (Abth. VIII. § $1^1/_2$ Besoldungen der Gemeinderechnungsrevisoren) ist der Aufwand für diese Geschäfte mit 24,000 fl. in Ansatz gebracht, deren Abzug an obigen 34,730 fl. den Budgetsatz von 10,730 fl. für die den Beamten der Rechtspolizei verbleibenden Abhörgebühren ergibt.

§ 9. Zugskosten und Kosten wegen Dienstvisitationen und Dienstübergaben . 1000 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der bisherige Budgetsatz belief sich auf 1400 fl.

§ 10. Unterstützung kranker Amtsrevisoratsassistenten . . . . . 510 fl.

Die eines festen Gehaltes entbehrenden und daher bloß auf ihren Verdienst angewiesenen Notare bedürfen in Krankheitsfällen bisweilen der Unterstützung aus Mitteln des Staats, für den ihre Arbeiten eine Einnahmenquelle sind.

§ 11. Miethzinse für Dienstgebäude . . . . . 1000 fl.

Der bisherige Ansatz bestand in 1400 fl. Ob und inwieweit durch die zu § 6 besprochene Einrichtung noch weitere Ersparnisse erzielt werden können, wird die Erfahrung lehren.

§ 12. Postporto . . . . . 3010 fl.

§ 13. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 340 fl.

Beide Budgetsätze sind die bisherigen; die abzuwartenden Erfahrungen werden ergeben, ob sie auch den unter den Verhältnissen der neuen Organisation sich herausstellenden Bedürfnissen entsprechen.

Die hohe zweite Kammer hat die unter dem Titel „Rechtspolizei" aufgestellten Anforderungen der Großh. Regierung unverändert nach der Vorlage für das Jahr 1864 mit . . . . . 429,977 fl.
und für das Jahr 1865 mit . . . . . 436,550 fl.
„und zwar die ganze Forderung für die Dauer der neuen Organisation mit Ausnahme der das Nota-
„riat betreffenden Ansätze § 3, 4, 10 als Zuschlag zu Tit. IV. (Bezirksjustiz)"
bewilliget.

Ihre Kommission glaubt es der Großherzoglichen Regierung anheim geben zu müssen, unter welchem Titel sie ihre Anforderungen für die Geldbedürfnisse der Staatsverwaltung aufstellen will.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt hiernach:

Die von dem Großh. Justizministerium unter Tit. V. Rechtspolizei aufgestellten Budgetansätze unverändert
für das Jahr 1864 mit . . . . . 429,977 fl.
für das Jahr 1865 mit . . . . . 436,550 fl.
zu bewilligen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 332 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 25. Juni 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

die in den Jahren 1864 und 1865 aus dem Domänengrundstock zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben.

Berichterstatter: **Dennig.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Nach dem auf Allerhöchsten Erlaß aus Großh. Staatsministerium vom 9. April d. J. den Ständen vorgelegten Gesetzesentwurf sollen in der Budgetperiode 1864 und 1865 nachstehende außerordentliche Ausgaben auf den Domänengrundstock übernommen werden, und hat die hohe zweite Kammer demselben in ihrer Sitzung vom 28. Mai bereits ihre Zustimmung ertheilt.

§ 1. Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle dahier . 16,000 fl.

In die früheren Budgets wurden hiefür gewöhnlich 8000 fl. aufgenommen und steht außer Zweifel, daß diese Summe mit den größeren Anforderungen, welche an derartiges öffentliches Kunstinstitut gestellt werden, nicht im richtigen Verhältniß steht und zu gering ist.

Wir finden daher die vorgeschlagene Erhöhung dem Zwecke angemessen und beantragen deren Genehmigung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 2. Zur Herstellung einer weiteren Wasserleitung für den Hofbezirk . 181,216 fl.

Daß die bestehende Wasserleitung in ihren Leistungen gewaltig nachgelassen hat, und in dem Großh. Hofbezirk zum Theil förmlicher Wassermangel eingetreten ist, fällt seit Jahren schon jedem Vorübergehenden in die Augen; doch wurde erst auf dem Landtage 1860/61 zu Beseitigung dieses Uebelstandes eine Anforderung in das Budget aufgenommen.

Es bestanden damals drei verschiedene Projekte.

Das eine, ausschließlich auf den Bedarf des Hofes beschränkt, war zu 125,000 fl. veranschlagt.

Nach den beiden anderen, welche die Anlage eines größeren Wasserwerkes zur gleichzeitigen Deckung der Bedürfnisse des Großh. Hofes und der Residenzstadt Karlsruhe bezweckten, sollte der im Verhältniß des Wasserbezugs ermittelte Kostenantheil für den Hofbezirk 114,000 fl. oder 126,250 fl. betragen, je nachdem das eine oder das andere dieser beiden Projekte zur Ausführung gelangen würde.

Die zweite Kammer entschied sich für das billigere Projekt einer gemeinschaftlichen Wasserleitung, und so kamen statt der geforderten 125,000 fl. nur 114,000 fl. in das Finanzgesetz für 1860 und 1861, doch hatte die hohe erste Kammer ihrem Beitritt zu diesem Beschlusse auf Antrag der Budgetkommission die Erklärung zu Protokoll beigefügt daß es der Großh. Regierung unbenommen sein solle, unter den möglichen Projekten dasjenige zur Ausführung zu bringen, das ihr nach gründlicher Untersuchung als das beste und wohlfeilste erscheine.

Nachdem sich aber herausgestellt, daß auf der angenommenen Basis der Kostenvertheilung und der Garantie des ungeschmälerten Wasserbezuges eine Vereinbarung mit den Vertretern der Stadt Karlsruhe nicht zu erzielen sei, und wohl auch die nicht zu unterschätzenden Vortheile einer eigenen, von Dritten gänzlich unabhängigen und deßhalb in ihrer Nachhaltigkeit mehr gesicherten Wasserleitung, größere Geltung gewonnen hatten, wurde das Projekt einer gemeinsamen Wasserleitung gänzlich aufgegeben und nach dem Voranschlage vom Jahr 1860 wieder 125,000 fl. in das Budget für 1862 und 1863 mit Zustimmung beider Kammern aufgenommen.

Dieser Voranschlag war s. Z. von der technischen Oberbehörde geprüft und als unter allen Umständen zureichend befunden worden. Er war indessen auf einen Bedarf von ¾ Kubikfuß Wasser in der Sekunde berechnet, während jetzt 1 Kubikfuß, also ein Viertel mehr verlangt wird, und mag wohl vorzugsweise diesem Mehrbedarf zuzuschreiben sein, daß der neuere im November 1863 aufgestellte Kostenüberschlag sich so viel höher beläuft.

Nach demselben sind die Kosten der Wasserleitung, über deren detaillirte Beschreibung und Entzifferung wir zu Vermeidung von Wiederholungen auf den Bericht der zweiten Kammer uns zu beziehen erlauben, zu

	164,800 fl. — kr.
veranschlagt, wozu als neue Forderungen hinzukommen:	
für Herstellung von kleinen Reservoirs	10,000 fl. — kr.
„ „ „ 2 Hauptabzugsdohlen	10,000 fl. — kr.
„ Bauleitung und Bureaukosten	2,500 fl. — kr.
Von dem Gesammtbetrage ad	187,300 fl. — kr.
die frühere Bewilligung mit	125,000 fl. — kr.
abgerechnet, ergibt sich als neue Anforderung	62,300 fl. — kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . .		62,300 fl. — kr.
und von den früher bewilligten	125,000 fl. — kr.	
verbleiben nach Abzug der bereits verwendeten	6,083 fl. 48 kr.	
als aufrecht zu erhaltender Kredit		118,916 fl. 12 kr.
zusammen als Gesammtforderung rund		181,216 fl. — kr.

deren Bewilligung wir beantragen.

§ 3. Zur Herstellung eines Gebäudes für die Hofbibliothek und das Naturalienkabinet . . . . . 202,765 fl.

In Folge einer besonderen Gesetzesvorlage wurde auf dem vorigen Landtage die Aufführung eines neuen Gebäudes zur Aufnahme der Hofbibliothek, des Münz- und Naturalienkabinets, der ethnographischen Sammlung, sowie der Sammlung badischer Alterthümer im Voranschlag von 334,000 fl. beschlossen, und hierauf die Hälfte der Bausumme mit 167,000 fl. in das Finanzgesetz für 1862 und 1863 aufgenommen.

Der Plan, welcher dem Voranschlag zu Grunde lag und welcher mit Rücksicht auf die möglichste Kostenersparniß durch wiederholte Reduktionen, sowohl bezüglich der äußeren Ausstattung, wie der räumlichen Dimensionen, auf das durchaus Nöthige beschränkt worden war, wurde indessen als ungenügend wieder aufgegeben und zu Feststellung eines neuen Planes auf großartigerer Grundlage der in diesem hohen Hause empfohlene Weg der freien Konkurrenz gewählt unter Zusicherung von Preisen von 3000 fl., 2000 fl. und 1000 fl. für die 3 gelungensten Entwürfe.

Von den 9 hierauf eingereichten Planen entsprach nach dem Urtheile der Preisrichter keiner vollständig den gestellten Forderungen und konnte deßhalb auch keinem der höchste Preis zuerkannt werden. Doch wurden 3 Entwürfe als sehr verdienstvolle Arbeiten rühmend anerkannt und der zweite Preis dem Plane Nr. 9 (von Architekt Pichler in Frankfurt), der dritte dem Plane Nr. 6 (von Polytechniker Bluntschli in Zürich) zugesprochen.

Unter Benützung der gelungenen Anordnungen in diesen beiden Entwürfen und unter Beobachtung der von den Preisrichtern für diesen Bau aufgestellten allgemeinen Grundsätze, wurde hierauf der zur Ausführung jetzt bestimmte neueste Plan von Herrn Oberbaurath Berkmüller entworfen, in welchen zugleich eine leicht ausführbare Erweiterung der Räumlichkeiten durch weitere Anbauten mit aufgenommen ist, wenn ein Bedürfniß hiefür im Laufe der Zeit sich ergeben sollte. Da indessen für eine Vermehrung der verschiedenen Sammlungen schon in der Anlage des Hauptgebäudes in so ausgedehntem Maße Bedacht genommen ist, daß diese Räumlichkeiten voraussichtlich auf lange Jahre vollkommen hinreichend sein werden, so wird die Ausführung des vollständigen Planes, welcher einen Aufwand von 877,000 fl. erfordern würde, vorerst nicht beabsichtigt und hiernach der ganze Kostenaufwand mit Ausschluß der Gebäude, welche einen weiteren Hofraum auf die ganze Länge der Hauptfaçade einschließen würden, zu 625,000 fl. angenommen.

Es ist zwar auch diese Summe im Vergleich zu der früheren Forderung von 334,000 fl., die indessen auch zum Theil auf sehr niederen Ueberschlägen beruhte, noch eine sehr hohe. Doch halten wir es den Ansichten und Wünschen des hohen Hauses entsprechend, daß dieses Gebäude, welches einen Bestandtheil der Hofausstattung bilden wird und das zugleich bestimmt ist, diese werthvollen Sammlungen auch dem größeren Publikum leichter zugänglich und dadurch nutzbringender zu machen, nicht nur geräumig genug angelegt werde, um auch einer namhaften Vergrößerung dieser Sammlungen noch vollständig genügen zu können, sondern daß es auch eine seiner Bestimmung würdige äußere Ausstattung in monumentalem Baustyle erhalte, wie dieses jetzt beabsichtigt wird, und erscheint uns deßhalb jede weitere Befürwortung überflüssig.

Die Ausführung des Baues erfordert noch weitere Vorbereitungen und natürlich auch eine längere Bauzeit.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Für diese Periode werden vorerst nur . . . . . 202,765 fl.
in Anforderung gebracht und zwar

162,765 fl.

welche von der früheren Bewilligung von 167,000 fl. nicht zur Verwendung gekommen sind, als aufrecht zu erhaltender Kredit, und

40,000 fl.

als neue Anforderung.

Wir beantragen deren Genehmigung.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg